Bundesrat Drucksache **357/94**

29.04.94 86 Seiten

Wi - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

A. Zielsetzung

- Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels durch Abbau von Zöllen und Beseitigung von quantitativen und nichttarifären Handelshemmnissen

- Eindämmung des drohenden weltweiten Protektionismus

- Erstreckung der Handelsliberalisierung auch auf Dienstleistungen

- Gewährleistung materieller Mindestnormen für den Schutz aller Formen geistiger Eigentumsrechte auch durch Länder, die hierzu bislang nicht verpflichtet waren

- Stärkung des GATT im multilateralen Handelssystem durch einen verbesserten institutionellen Rahmen, insbesondere durch Gründung der Welthandelsorganisation (WTO). Festlegung der künftigen WTO-Aufgaben, insbesondere Fortentwicklung des WTO-Vertragswerks, fristgerechte Umsetzung der erzielten Verhandlungsergebnisse, Durchführung des integrierten Streit-

Fristablauf: 10.06.94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Das Abkommen einschließlich einer Arbeitsübersetzung ist als Sonderdruck veröffentlicht.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

schlichtungsverfahrens für alle WTO-Bereiche sowie Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, besonders IWF und Weltbank.

B. Lösung

Gesetz zur Zustimmung zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation, das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet wurde. Damit stimmt die Bundesrepublik Deutschland den Verhandlungsergebnissen der GATT-Uruguay-Runde zu und wird Mitglied der WTO.

Umsetzung der erforderlichen Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts (Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Rechtsanwaltsgesetzes, des Rechtsberatungsgesetzes, des Erstreckungsgesetzes, der Wirtschaftsprüferordnung und Erstreckung des Abkommens über Vorrechte und Befreiungen der VN-Sonderorganisationen auf die WTO) im Kontext des o.a. Vertragsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Abgesehen von den im Vergleich zum GATT wahrscheinlich etwas höheren Beitragszahlungen zur Welthandelsorganisation ergeben sich aus dem Vertragsgesetz keine Kostenbelastungen. Die vereinbarten Zollsenkungen führen zu Mindereinnahmen der EG.

Bundesrat Drucksache **357/94**

29.04.94

Wi - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

021 (412) - 683 00 - We 56/94

Bonn, den 29. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Die Verabschiedung des Ratifikationsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode ist Voraussetzung für den fristgerechten Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Welthandelsorganisation, deren Inkrafttreten für den 1. Januar 1995 vorgesehen ist.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 10.06.94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Drucksache 357/94

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zu dem Abkommen
zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Dem in Marrakesch am 15. April 1994 unterzeichneten Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation einschließlich der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vom selben Tage wird zugestimmt. Das Abkommen und die Schlußakte einschließlich der Übereinkünfte [1] sowie

a) die Zollzugeständnis-Liste LXXX, soweit sie unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallende Waren enthält,

b) die Listen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten über Verpflichtungen und Meistbegünstigungsausnahmen im Dienstleistungshandel

werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

[1] Die Veröffentlichung erfolgt nur bezüglich derjenigen Abkommen, bei denen eine - zumindest teilweise - nationale Gesetzgebungskompetenz besteht: Marrakesch-Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 und Anhang gem. o.a. Art. 1 a, Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und Anhänge gem. o.a. Art. 1 (b), Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS), Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung.
Die übrigen Abkommen werden im Amtsblatt der EG veröffentlicht. Die Zollzugeständnislisten sowie die Listen der Verpflichtungen und Meistbegünstigungsausnahmen im Dienstleistungshandel der übrigen Mitglieder der Welthandelsorganisation können beim Sekretariat dieser Organisation in Genf eingesehen werden.

357/94

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...)[2] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte "Europäische Gemeinschaften" ersetzt durch die Worte "Europäische Union".

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

 "(2) Für die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsberatung auf das Recht des Herkunftsstaates und das Völkerrecht beschränkt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 die Worte "Der Bundesminister der Justiz" ersetzt werden durch die Worte "Das Bundesministerium der Justiz" und das Wort "mit" durch das Wort "ohne".

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes

§ 187 des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504), das nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990

[2] Offene Fundstellennachweise hier und in den folgenden Artikeln betreffen z.Zt. laufende Gesetzgebungsvorhaben.

(BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) wird wie folgt gefaßt:

"§ 187
Niederlassung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der seine berufliche Tätigkeit unter einer der in § 1 des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ausübt, ist berechtigt, sich unter dieser Berufsbezeichnung zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet ausländischen und internationalen Rechts niederzulassen, wenn er auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist.

(2) Für die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung dem § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und in den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsberatung auf das Recht des Herkunftsstaates und das Völkerrecht beschränkt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berufe zu bestimmen.

(3) Für die Angehörigen anderer Staaten, die einen in der Ausbildung dem § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung und in den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Rechtsberatung auf das Recht des Herkunftsstaates beschränkt ist, entsprechend, wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe zu bestimmen."

Artikel 4

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"6. Rechtskundigen in einem ausländischen Recht für die Rechtsbesorgung auf dem Gebiet dieses Rechts; eine für das Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften."

Artikel 5

Änderung des Erstreckungsgesetzes

Nach § 6 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a

Patentdauer

Die Dauer der nach § 4 erstreckten Patente, die am 31. Dezember 1995 noch nicht abgelaufen sind, beträgt 20 Jahre, die mit dem auf die Anmeldung folgenden Tag beginnen."

Artikel 6

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

§ 10 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt gefaßt:

"(2) die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen."

Artikel 7

Steuerliche Privilegien

Für die Gewährung steuer- und zollrechtlicher Vorrechte und Befreiungen an die Welthandelsorganisation, ihre Beamten und die Vertreter der Mitglieder, ist das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 (BGBl. 1954 II S. 640) mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die von direkten Steuern befreiten Gehälter und sonstigen Bezüge der Beamten und der Vertreter der Mitglieder der Welthandelsorganisation bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrages berücksichtigt werden können.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 bis 7 treten an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation nach seinem Artikel XIV für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

I. Allgemeines

Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts nur in geringem Umfang erforderlich. Das innerstaatliche Recht entspricht den Verhandlungsergebnissen bereits weitgehend; zudem ist ein Teil der Vertragsbestimmungen, jedenfalls aus dem Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums, innerstaatlich unmittelbar anwendbar.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1
(Zustimmung zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation)

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.
Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da Art. VIII des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation mit seiner Regelung über Vorrechte und Immunitäten auch Steuern betrifft, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2
(§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Absatz 1.:
Die Änderung ist redaktionell veranlaßt.

Zu Absatz 2.:
Aufgrund der mit dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) eingegangenen Verpflichtungen muß die in § 206 Abs. 2 nach geltendem Recht als Voraussetzung für die Aufnahme eines ausländischen Kammermitglieds erforderliche Verbürgung der Gegenseitigkeit mit seinem Herkunftsstaat (§ 206 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz) - für die Angehörigen entsprechender rechtsberatender Berufe aus den Mitgliedstaaten - entfallen. Darüber hinaus muß die bislang bereits vorgesehene Befugnis zur Rechtsbesorgung im Recht des Herkunftsstaates für diesen Personenkreis um das Völkerrecht erweitert werden.

Diesen Vorgaben des GATS wird durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 Rechnung getragen, der nunmehr nur die Angehörigen von Vertragsstaaten des GATS betrifft. Die im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung weiterhin vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz, durch die - nach dem Wegfall des Gegenseitigkeitserfordernisses - allein die kompatiblen Berufe in den Mitgliedstaaten bestimmt werden, soll wegen der zu erwartenden Vielzahl zu prüfender ausländischer Gesuche um Kammeraufnahme aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung zukünftig ohne die Mitwirkung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu Absatz 3.:
Der bisherige Absatz 2 bleibt mit den allein redaktionell bedingten Änderungen als neuer Absatz 3 bestehen und betrifft nunmehr nur die Angehörigen solcher Staaten, die weder der Europäischen Union (Absatz 1) noch dem GATS (Absatz 2) angehören und für die das Erfordernis der Gegenseitigkeitsverbürgung bestehen bleiben soll.

Zu Artikel 3
(§ 187 Rechtsanwaltsgesetz)

Die dem § 206 BRAO entsprechende, in den neuen Ländern derzeit noch geltende Bestimmung des § 187 RAG soll inhaltlich den für § 206 vorgesehenen Regelungen angepaßt werden.

Zu Artikel 4
(Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Rechtsberatungsgesetz)

Durch die vorgesehene Neufassung wird klargestellt, daß sich eine erteilte Erlaubnis zur Rechtsbesorgung in einem ausländischen Recht nach Nummer 6 nur dann auch auf das Recht der Europäischen Gemeinschaften erstreckt, wenn es sich bei dem ihr zugrundeliegenden ausländischen Recht um das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union handelt.

Diese Klarstellung erscheint im Hinblick darauf geboten, daß die mit dem GATS eingegangenen Verpflichtungen sich nur auf die Rechtsberatung im Recht des Herkunftsstaates beziehen ("Home country

law") und das Recht der Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich ausnehmen.

Zu Artikel 5
(Erstreckungsgesetz)

Nach Artikel 70 Abs. 2 des TRIPS-Abkommens ist die in dessen Artikel 33 vorgesehene Patentlaufzeit von mindestens 20 Jahren auch auf solche Patente anzuwenden, die bereits angemeldet worden sind.

Nach § 5 des Erstreckungsgesetzes bleiben für die auf das bisherige Bundesgebiet erstreckten Patente mit Ursprung in der ehemaligen DDR hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen und der Schutzdauer die "bisher für sie geltenden Rechtsvorschriften" des Rechts der ehemaligen DDR anwendbar. Dies bedeutet, daß für Patente mit Ursprung in der ehemaligen DDR, die vor dem 1. Juli 1990 angemeldet worden sind, noch eine Patentlaufzeit von 18 Jahren ab dem Anmeldetag gilt (siehe Artikel 3 Abs. 7 des DDR-Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und des Gesetzes über Warenkennzeichen vom 29. Juni 1990 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des DDR-Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983, GBl. I Nr. 29 S. 284, abgedruckt auch in Bl.f. PMZ 1984, 37 und GRUR 1990, 929).

Im Hinblick auf Artikel 70 Abs. 2 des TRIPS-Abkommens muß daher die Laufzeit dieser Patente auf 20 Jahre verlängert werden.

Dies soll aber nur die Patente betreffen, die am 31. Dezember 1995 noch in Kraft sein werden und erst danach ablaufen, weil nach Artikel 65 Abs. 1 des TRIPS-Abkommens dessen Verpflichtungen erst nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr nach dessen Inkrafttreten erfüllt zu werden brauchen und das Abkommen nicht vor dem 1. Januar 1995 in Kraft treten wird. Bereits abgelaufene Patente brauchen nach Artikel 70 Abs. 3 des Abkommens nicht rückwirkend verlängert zu werden.

Ein früherer Stichtag als der 31. Dezember 1995 für den Ablauf des Patents wäre nicht sachgerecht, weil das Patentamt Vorkehrungen treffen muß, die nach § 17 Abs. 3 des Patentgesetzes für das 19.

und 20. Patentjahr dann erforderlich werdenden Gebührenbenachrichtigungen fristgerecht vorzubereiten.

Auch besteht kein Grund, die nach § 4 des Erstreckungsgesetzes erstreckten Patente besser zu stellen als die vor dem 1. Januar 1978 beim Deutschen Patentamt angemeldeten Patente, für die die Patentlaufzeit von 18 Jahren weitergilt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung von 1968 in Verbindung mit Artikel IV Nr. 8, Artikel XI § 1 Abs. 1 und Artikel XI § 3 Abs. 5 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 649).

Für die vor dem 1. Januar 1978 beim Deutschen Patentamt angemeldeten Patente soll eine Verlängerung der Patentlaufzeit nicht mehr vorgesehen werden, da diese Patente spätestens am 31. Dezember 1995 ablaufen; sie brauchen wegen Artikel 65 Abs. 1 des Abkommens hier nicht mehr einbezogen zu werden.

Diese Bestimmung schränkt die Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens in zeitlicher Hinsicht ein. Auch eine Berufung auf den Grundsatz, daß solche Regelungen des Abkommens, die ihrem Wortlaut nach hierfür in Betracht kommen, unmittelbar anwendbar sind, ist für vor dem 31. Dezember 1995 ablaufende Patente nicht möglich, denn dieser Grundsatz gilt naturgemäß nur in dem sachlichen und zeitlichen Umfang, in dem das Abkommen Verpflichtungen vorsieht. Für diese Patente bleibt es daher auch ohne dahingehende gesetzliche Klarstellung bei den bisherigen Bestimmungen nach dem Gesetz über internationale Patentübereinkommen.

Zu Artikel 6
(§ 10 Wirtschaftsprüferordnung)

Nach der geltenden Fassung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 der Wirtschaftsprüferordnung kann die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer versagt werden, wenn der Bewerber nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

Diese Reziprozitätsvoraussetzung widerspricht der Meistbegünstigungspflicht in Art. II Abs. 1 des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), weil sie die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer davon abhängig macht, daß die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat des Bewerbers gewährleistet ist. Derartige, allein auf die Herkunft des Bewerbers abstellende, sog. "wirtschaftliche" Reziprozitätsvoraussetzungen bedeuten eine meistbegünstigungswidrige Diskriminierung verschiedener WTO-Mitgliedstaaten untereinander.

Die Europäische Union hat am Schluß der Verhandlungen der Uruguay-Runde auf eine ganze Reihe derartiger Gegenseitigkeitserfordernisse der Union und vieler Mitgliedstaaten für verschiedene Dienstleistungssektoren wie Banken, Versicherungen und Freie Berufe verzichtet, weil insgesamt ein befriedigendes Niveau spezifischer Liberalisierungsverpflichtungen auf Meistbegünstigungsbasis erreicht wurde, besonders auch im Bereich Wirtschaftsprüfung seitens einer Reihe wichtiger Staaten einschließlich vieler US-Staaten.

Das Gegenseitigkeitserfordernis in § 10 Abs. 2 Nr. 3 WPO ist deshalb zu streichen.

Damit werden die notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zur Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers nicht in Frage gestellt. Das GATS anerkennt in Abs. 4 seiner Präambel und in Art. VI das Recht der WTO-Mitglieder, die Erbringung von Dienstleistungen zu regeln und dabei Qualifikations- und Zulassungserfordernisse und -verfahren festzulegen. Dabei können sie gemäß Art. VII GATS auch bilaterale Übereinkommen mit anderen Ländern über die gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Zulassungen treffen, die nicht der Meistbegünstigungspflicht unterliegen.

§ 10 der Wirtschaftsprüferordnung wird aus Gründen der Klarheit neu gefaßt. Dabei wird auch die Streichung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 einbezogen, die bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vorgesehen ist (Drs. 12/5685, Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b). Die Streichung der Nr. 1 entspricht Art. 73

Nr. 1 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (Drs. 12/3803) und trägt den Zielen der Insolvenzreform Rechnung.

Zusätzlich wurde auf Vorschlag der EG-Kommission eine "Working Party on Professional Services" eingesetzt. Sie soll Empfehlungen an den GATS-Rat erarbeiten, die sicherstellen, daß Qualifikationserfordernisse und -verfahren für Freie Berufe keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Dabei soll vorrangig der Wirtschaftsprüfungssektor behandelt werden.

Zu Artikel 7
(Steuerliche Privilegien)

Nach Artikel 7 werden der Welthandelsorganisation, ihren Beamten und den Vertretern ihrer Mitglieder im wesentlichen die gleichen steuer- und zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt, wie sie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nach dem Abkommen über die Privilegien und Vorrechte genießen.

Schlußbemerkung

Die Kostenbelastungen für Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung dieses Gesetzes sind unerheblich. Die künftigen Beitragszahlungen zur WTO sind im Vergleich zum bisherigen deutschen GATT-Beitrag voraussichtlich etwas höher. Nachteilige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten; vielmehr werden im Zuge der Umsetzung der Schlußakte der GATT-Uruguay-Runde preisstabilisierende und preissenkende Kräfte mit entsprechendem Einfluß auf das Preisniveau bzw. das Verbraucherpreisniveau wirksam. Die beschlossenen Zollsenkungs- und Liberalisierungsvorhaben werden sich auf verschiedene Einzelpreise stabilisierend und vielfach senkend auswirken. Das jeweilige Ausmaß ist jedoch im einzelnen nicht quantifizierbar.

D E N K S C H R I F T

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

	Seite
1. Ziele der Verhandlungen in der Uruguay-Runde	18
2. Verhandlungsgegenstände	18
3. Verhandlungsführung	20
4. Verhandlungsverlauf	20
5. Umstrittene Zuständigkeiten in der EG für einzelne Verhandlungsbereiche	21
6. Nationale Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen	23
7. Unterrichtung des Deutschen Bundestages und der Bundesländer über den Verhandlungsverlauf	24
8. Deutsche und englische Sprachfassung der Abkommenstexte	24

II. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse

1. Funktion des GATT	25
2. Überblick über die Ergebnisse der Uruguay-Runde	26
3. Bedeutung der UR-Ergebnisse für die Entwicklungsländer	27
4. Wachstumspotential der Handelsliberalisierung	27

III. Zur Ratifikation vorzulegende Vertragsteile einschließlich Ministerentscheidungen und -erklärungen

1. Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen	28
2. Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)	28
2.1 Errichtung und Aufgaben der Welthandelsorganisation	28
2.2 Struktur und Entscheidungsverfahren der Welthandelsorganisation	29

	Seite
2.3 Mitglieder der Welthandelsorganisation	30
2.4 Mitgliedsbeiträge	31
2.5 Beitrag der WTO zu größerer Kohärenz der weltweiten Wirtschaftspolitiken	32
3. Marrakesch-Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, EGKS-Warenbereich	32
4. Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services - GATS)	33
4.1 Wirtschaftliche Bedeutung	33
4.2 Ziele	34
4.3 Die Hauptelemente des GATS	34
4.4 Die Allgemeinen Abkommensverpflichtungen	35
4.5 Die zunehmende Beteiligung der Entwicklungsländer am Dienstleistungshandel	37
4.6 Die spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen	38
4.7 Die Liberalisierungsverpflichtungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten	39
4.8 Der audiovisuelle Sektor	39
4.9 Der progressive Liberalisierungsprozeß	40
4.10 Institutionelle Regeln und Streitschlichtungsverfahren	40
4.11 Sektorspezifische Regeln	40
4.12 Fortsetzung der Liberalisierungsverhandlungen in einzelnen Dienstleistungsbereichen und künftige Arbeiten	42
4.13 Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten	43
4.14 Ausblick	45
5. Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights-TRIPS)	46
5.1 Allgemeine Charakterisierung des	46

TRIPS-Abkommens

Seite

5.2 Das TRIPS-Abkommen als "gemischtes Abkommen" 48
5.3 Zur Umsetzung des TRIPS-Abkommens ins innerstaatliche Recht 48
5.4 Zum TRIPS-Abkommen im einzelnen 49

6. Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung 58
7. Fortentwicklung des multilateralen Welthandelssystems 59

IV. **Abkommen, die der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften unterliegen**

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994 60
1.1 Vereinbarung zur Auslegung von Artikel II:1 (b) 61
1.2 Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XVII 61
1.3 Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT 61
1.4 Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXIV 61
1.5 Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXV 62
1.6 Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXVIII 62
1.7 Marrakesch-Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, Warenbereiche außer EGKS 62

2. Agrarabkommen
2.1 Überblick 65
2.2 Verpflichtungen aus dem Agrarabkommen 65
2.3 Auswirkungen auf die Gemeinsame Agrarpolitik 65
2.4 Entscheidung über Maßnahmen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Re- 67

form-Programms auf am wenigsten entwickelte Länder und Nettoimporteure von Nahrungsmitteln unter Entwicklungsländern

3. Übereinkommen über Gesundheits- und Pflanzengesundheitsmaßnahmen 67
4. Übereinkommen über Textilien und Bekleidung 68
5. Übereinkommen über technische Handelshemmnisse 71
6. Übereinkommen über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen 72
7. Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI GATT (Anti Dumping) 72
8. Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII GATT (Zollwert) 73
9. Übereinkommen zur Exportpreisprüfung 74
10. Übereinkommen zu Ursprungsregeln 75
11. Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren 76
12. Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen einschl. Vereinbarung EU/Australien vom 15.12.1993 über Kohle 76
13. Übereinkommen über Schutzmaßnahmen 79
14. Anhang 3: Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken 80
15. Anhang 4: Plurilaterale Handelsübereinkommen 80
 Anhang 4 (a) Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen 81
 Anhang 4 (b) Übereinkommen über Öffentliches Beschaffungswesen 81
 Anhang 4 (c) Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse 82
 Anhang 4 (d) Internationale Übereinkunft über Rindfleisch 82
16. Ministerentscheidung über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder 82

D e n k s c h r i f t

I. Allgemeines

1. Ziele der Verhandlungen in der Uruguay-Runde

Die achte Runde multilateraler Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT hatte nach dem von der Ministerkonferenz im September 1986 in Punta del Este/Uruguay beschlossenen Mandat zum Ziel,

- den weltweit um sich greifenden Protektionismus einzudämmen und zurückzudrängen,
- den Welthandel auszuweiten und zu liberalisieren sowie Zölle, quantitative Beschränkungen und andere nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen und
- die Rolle des GATT im multilateralen Handelssystem zu stärken und eine engere Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zur besseren Abstimmung von Handels-, Wirtschafts-, Finanz-, Währungs- und Entwicklungspolitik zu ermöglichen.

2. Verhandlungsgegenstände

Dem Mandat von Punta del Este entsprechend wurden die Verhandlungen sachlich in zwei Teile gegliedert: die Verhandlungen über Warenhandel und über die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen. Für beide Bereiche gab es selbständige Verhandlungsgruppen, die dem eigens dafür eingerichteten übergreifenden Handelsverhandlungsausschuß "Trade Negotiations Committee" berichteten. Diese Zweiteilung war erforderlich, weil in die Zuständigkeit des bisherigen GATT (anders als künftig in der neuen Welthandelsorganisation - WTO) nur Verhandlungen über Warenhandel fielen.

Anders als die Verhandlungsgruppe Dienstleistungen (GNS), die als eigenständige Verhandlungsgruppe arbeitete, war die Verhandlungsgruppe Waren nur Koordinierungs- und Überwachungsorgan. Die Verhandlungen über den Warenbereich wurden zunächst in 14 einzelnen Gruppen geführt, die das

Mandat von Punta del Este reflektierten:

VG 1 Zölle
VG 2 Nichttarifäre Maßnahmen
VG 3 Rohstoffprodukte
VG 4 Textilien und Bekleidung
VG 5 Agrarhandel
VG 6 Tropische Produkte
VG 7 GATT-Artikel
VG 8 Kodizes und sonstige Vereinbarungen der Tokio-Runde
VG 9 Schutzklausel
VG 10 Subventionen und Ausgleichszölle
VG 11 Handelsrelevante Aspekte geistigen Eigentums einschl. Handel mit nachgeahmten Waren
VG 12 Handelsrelevante Investitionsmaßnahmen
VG 13 Streitschlichtung
VG 14 Funktionieren des GATT-Systems.

Jede Verhandlungsgruppe arbeitete in den ersten vier Jahren weitgehend selbständig. Nach der fehlgeschlagenen Abschlußkonferenz von Brüssel im Dezember 1990 erloschen diese Strukturen und wurden seit 1991 durch zusammenfassende Verhandlungsgruppen zu

- Marktzugang
- Textil und Bekleidung
- Agrarhandel
- Regeln und Disziplinen
- Handelsrelevante Aspekte des Schutzes geistigen Eigentums
- Institutionelle Fragen

ersetzt.

Seit Januar 1992 liefen vorrangig nur noch Verhandlungen über Marktzugang (Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse im Warenbereich) sowie über Eingangsverpflichtungen bei Dienstleistungen. In der Schlußphase der Runde intensivierten sich die Substanzverhandlungen über die noch offenen Bereiche des Vertrags- und Regelwerkes.

3. Verhandlungsführung

Die im Mandat von Punta del Este erfaßten Verhandlungsgegenstände fallen nach Art. 113 EG-Vertrag zu einem großen Teil unter die handelspolitische Außenkompetenz der Gemeinschaft. Allerdings bestehen im Hinblick auf die neu in die Handelsverhandlungen einbezogenen Bereiche Dienstleistungen und Schutz geistigen Eigentums nach Auffassung aller EG-Mitgliedstaaten auch eigene nationale Zuständigkeiten. Um aber eine kohärente und wirkungsvolle Verhandlungsführung von Seiten der Gemeinschaft in den sehr komplexen und langwierigen Verhandlungen zu erreichen, kamen EG-Kommission und Mitgliedstaaten überein, die Verhandlungsführung voll der EG-Kommission zu übertragen und die Frage der Zuständigkeiten erst am Ende der Verhandlungen zu klären.

Während der über siebenjährigen Verhandlungen hat die EG-Kommission deshalb die Verhandlungen in eigener Verantwortung, aber in enger sachlicher Abstimmung mit den Mitgliedstaaten (im Allgemeinen Rat und im Besonderen Ausschuß nach Artikel 113 EG-Vertrag) geführt. Gerade von deutscher Seite wurde die Kommission in den schwierigen Schlußverhandlungen immer wieder dazu aufgefordert, ihre Verantwortung als Verhandlungsführerin wahrzunehmen und durch Kompromißfindung im Gemeinschaftsinteresse zu vermeiden, daß einzelstaatliche Partikularinteressen den Gesamterfolg der Uruguay-Runde verhinderten.

4. Verhandlungsverlauf

Die Uruguay-Runde begann am 20. September 1986 mit der Entscheidung der Ministerkonferenz von Punta del Este. Vorausgegangen waren langwierige Vorarbeiten, die nach der fast gescheiterten GATT-Ministerkonferenz von 1982 begonnen hatten.

Ab Januar 1987 tagten dann die 15 Verhandlungsgruppen unter der Aufsicht des Lenkungsausschusses (TNC). Wie in der Ministererklärung von Punta del Este vorgesehen, fand zur

Halbzeit der ursprünglich vorgesehenen vierjährigen Verhandlungsdauer im Dezember 1988 in Montreal eine Ministerkonferenz statt. Besonders strittig waren damals bereits Agrar- und Textilhandel, so daß das Ergebnispaket von Montreal erst im April 1989 vom TNC in Genf endgültig verabschiedet werden konnte. An der Agrarfrage scheiterte auch die ursprünglich als Abschlußkonferenz geplante Sitzung des TNC auf Ministerebene in Brüssel vom 3.-7.12.1990. Mit veränderter Verhandlungsstruktur nahm das TNC im Februar 1991 die Verhandlungen wieder auf. Der TNC-Vorsitzende und GATT-Generaldirektor Dunkel legte am 20.12.1991 den Entwurf einer Schlußakte (sog. Draft Final Act) vor, der jedoch nicht die Zustimmung aller Verhandlungspartner fand.

Nach weitgehend bilateral zwischen USA und der EG geführten Verhandlungen einigten sich EG-Kommission und USA im "Blair House Abkommen" am 20.11.1992 auf Grundprinzipien des künftigen Agrarhandels. Vorausgegangen war die gemeinschaftsinterne Agrarreform. Mit der Verlängerung der fast track-Verhandlungsermächtigung durch den amerikanischen Kongreß im Juni 1993 wurde das endgültige Schlußdatum für die Uruguay-Runde auf den 15.12.1993 festgelegt. Das vom neuen TNC-Vorsitzenden und GATT-Generaldirektor Sutherland intensivierte Arbeitsprogramm und bilaterale EG/USA-Verständigungen im Marktzugangsbereich für Waren und Dienstleistungen führten schließlich zum erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde am 15.12.1993.

5. Umstrittene Zuständigkeiten in der EG für einzelne Verhandlungsbereiche

Die Schlußakte integriert 16 multilaterale - für alle WTO-Mitglieder verbindliche -, 4 plurilaterale - nur für ihre jeweiligen Signatare verbindliche - Abkommen, 7 Interpretationsvereinbarungen zu spezifischen Artikeln des GATT-Abkommens sowie zahlreiche Entscheidungen und Erklärungen der Minister zur Durchführung einzelner Verhandlungsvereinbarungen. Auf der GATT-Ministerkonferenz in Marrakesch am 15. April 1994 wurden die Schlußakte (mit den

Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde), das ebenfalls in der Schlußakte enthaltene Abkommen zur Gründung der Welthandelsorganisation sowie das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet. Hierzu hatte das Kabinett am 15. März 1994 seine Zustimmung erteilt. Auf der Sitzung des Allgemeinen Rates der EG am 7.03.1994 wurde entschieden, daß die Schlußakte und das WTO-Abkommen sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten der EG unterzeichnet werden, obwohl Meinungsverschiedenheiten zur Rechtsgrundlage und den jeweiligen Sachkompetenzen in bezug auf das Vertragswerk unverändert fortbestehen. Die EG-Kommission hat am 6. April 1994 hierzu ein Rechtsgutachten des Europäischen Gerichtshofes beantragt in der Erwartung, daß damit ihre Rechtsansicht (ausschließliche Sachkompetenz der EG-Kommission für das gesamte Vertragswerk nach Art. 113 EG-Vertrag - Gemeinsame Handelspolitik) bestätigt wird. Der Zeitpunkt, wann das Gutachten vorliegen wird, ist völlig ungewiß.

Die Bundesregierung und die übrigen EG-Mitgliedstaaten sind demgegenüber der Auffassung, daß die Verhandlungsergebnisse neben unstreitigen EG-Kompetenzen auch nationale Kompetenzbereiche berühren. Dies gilt insbesondere für die Zollzugeständnisliste der EG zum Marrakesch-Protokoll 1994 hinsichtlich der Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl - EGKS - fallen, für das neue Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen - GATS -, für das ebenfalls neue Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums - TRIPS - sowie hinsichtlich der Vereinbarung zur Streitbeilegung. Da alle diese Abkommen von der Schlußakte umfaßt werden und zur Arbeitsmaterie der neuen Welthandelsorganisation gehören, sind nach Auffassung der Bundesregierung auch die Schlußakte und das WTO-Abkommen ratifizierungsbedürftig.
Die in Marrakesch vorgenommenen Unterzeichnungen präjudizieren die zwischen der EG-Kommission und den EG-Mitgliedstaaten offene Rechtsfrage nicht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da das Steueraufkommen der Bundesländer im Hinblick auf die den WTO-Mitarbeitern eingeräumten Privilegien (Art. 105 Abs. 3 GG) betroffen ist.

6. Nationale Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen

Die in den oben erwähnten "gemischten" Abkommen enthaltenen Regelungen entsprechen ganz überwiegend der in Deutschland geltenden Rechts- und Gesetzeslage. Zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sind daher Änderungen des innerstaatlichen deutschen Rechts nur in geringem Umfang erforderlich; zudem ist ein Teil der Vertragsbestimmungen, jedenfalls aus dem Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums, innerstaatlich unmittelbar anwendbar.

Im einzelnen sind gesetzliche Änderungen erforderlich

- aufgrund des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen:

 = der Bundesrechtsanwaltsordnung
 = des Rechtsanwaltsgesetzes
 = des Rechtsberatungsgesetzes
 = der Wirtschaftsprüferordnung

- aufgrund des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums:

 = des Erstreckungsgesetzes hinsichtlich der Patentdauer.

In Hinblick auf die der WTO und ihren Mitarbeitern eingeräumten steuer- und zollrechtlichen Privilegien ist das Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen entsprechend anzuwenden.

Zu Einzelheiten dieser Gesetzesänderungen wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Zolltarifänderungen für EGKS-Waren aufgrund des Marrakesch-Protokolls zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 erfordern keine Gesetzesänderung, sondern können durch nicht zustimmungsbedürftige Zollverordnung angepaßt werden.

7. Unterrichtung des Deutschen Bundestages und der Bundesländer über den Verhandlungsverlauf

Parlament und Bundesländer sind, auch im Hinblick auf § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, während der siebenjährigen GATT-UR-Verhandlungen wiederholt und umfassend über den Verhandlungsfortgang und das schließlich erzielte Verhandlungsergebnis unterrichtet worden. Die Bundesregierung hat mehrere Große und Kleine Anfragen des Parlaments zum Verhandlungsstand insgesamt sowie zu Einzelfragen beantwortet. Einwände gegen das UR-Abschlußergebnis wurden nicht erhoben und sind aus fachlicher Sicht auch im Gesetzgebungsverfahren nicht zu erwarten.

8. Deutsche und englische Sprachfassungen der Abkommenstexte

Die EG-Kommission wird, trotz wiederholter Aufforderungen der Bundesregierung, die Übersetzung des bislang nur in den GATT-Verhandlungssprachen (Englisch, Französisch, Spanisch) vorliegenden Vertragswerkes in die Gemeinschaftssprachen frühestens Anfang Juni vorlegen. Neben dem integralen Wortlaut sämtlicher UR-Verhandlungsergebnisse in englischer Originalfassung ist daher eine vom Bundeswirtschaftsministerium veranlaßte deutsche Arbeitsübersetzung derjenigen Abkommen beigefügt, die auch nationale Kompetenzen betreffen. Die von der EG-Kommission gefertigte komplette deutsche Fassung wird nachgereicht, sobald sie vorliegt.

II. Gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Verhandlungen und ihrer Ergebnisse

1. Funktion des GATT

Das GATT als Synonym für das multilaterale offene Handelssystem ist die Basis, auf der die Partner im Welthandel, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, zusammenarbeiten. Es erfüllt seit mehr als 40 Jahren im internationalen Handel seine Funktion als multilateraler Ordnungsrahmen, zum einen aufgrund der marktorientierten, zu Multilateralität verpflichtenden Grundprinzipien zum Vorteil aller Teilnehmer, zum anderen aufgrund der ausgewogenen, an festen Regeln orientierten Ansätze zur Lösung von Handelsproblemen. Die fortlaufende Anpassung des GATT an sich wandelnde Anforderungen im internationalen Handel hat zu seiner Attraktivität für die am Welthandel teilnehmenden Nationen beigetragen. Die für alle GATT-Partner gemeinsam verbindlichen Regeln haben für den Welthandel eine solide Basis von Berechenbarkeit und Vertrauen geschaffen. Das beachtliche Wachstum des Welthandels ist ein sichtbarer Beweis für die Funktionsfähigkeit des internationalen Handelssystems.

Allerdings war das Handelssystem in den letzten Jahren auch starken Belastungsproben unterworfen, da die meisten Handelspartner in der einen oder anderen Form versucht haben, interne strukturelle Anpassungserfordernisse nach außen zu verlagern und sich gegenüber internationalen Marktentwicklungen abzuschotten. Folge waren zunehmende Handelskonflikte und eine deutliche Ausweitung des sog. nichttarifären Protektionismus. Das GATT - und damit die Ziele und Intentionen, die sich mit einem marktorientierten Welthandelssystem verbinden - wurden zunehmend diskreditiert. Die Verkrustung überkommener Wirtschaftsstrukturen und Wettbewerbsverzerrungen auf inländischen wie auf den Weltmärkten führten zur Fragmentierung des Welthandels. Die Folge war eine das allgemeinpolitische Klima beeinflussende Politisierung von Handelsströmen, unter der die Handels-

partner zu leiden hatten. Mit der UR sollte in gemeinsamer Anstrengung aller GATT-Vertragsparteien diese Entwicklung gestoppt und umgekehrt werden. Diese Aufgabe ist mit der Zustimmung der 124 Verhandlungspartner zur Schlußakte in Marrakesch am 15.04.1994 erfolgreich beendet worden. Mit dem Abschluß wurde der wohl bedeutendste Schritt in der Geschichte der internationalen Handelspolitik getan, und damit die Grundlagen für die Einleitung eines bisher einmaligen Liberalisierungsprozesses und für ein transparentes, offenes und umfassendes Welthandelssystem geschaffen.

Dieser Erfolg bedeutet für Deutschland aufgrund seiner starken internationalen Verflechtung auch einen ganz entscheidenden Schritt zur Sicherung des Wirtschaftstandortes Deutschland, z.B. für Investitionen, Arbeitsplätze und Wachstumsimpulse sowie zur Unterstützung des im Januar 1994 verabschiedeten wirtschaftspolitischen Aktionsprogramms. Die Ergebnisse tragen auch der entwicklungspolitischen Verantwortung Deutschlands Rechnung.

2. Überblick über die Ergebnisse der Uruguay-Runde

Die mit dem Abschluß erreichten Regelungen schaffen Vertrauen in dauerhaft offene Märkte und stehen für weitgehende Liberalisierungsfortschritte auf vielen Feldern.

So werden beim Marktzugang für Industriegüter die Zölle im Durchschnitt um mehr als ein Drittel gesenkt.

Ein entscheidender Fortschritt ist auch das neue Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, das künftig den multilateralen Ordnungsrahmen für den internationalen Dienstleistungshandel darstellen wird. Es bringt weltweit geltende Verpflichtungen zur Gewährung von Meistbegünstigung, Marktzugang und Inländerbehandlung. Dies wird dem Dienstleistungshandel, der schon heute mit etwa einem Drittel an der Beschäftigung der deutschen Exportwirtschaft beteiligt ist, neue Chancen bieten.

Ein weiterer wichtiger Erfolg ist das Abkommen zum Schutze geistigen Eigentums. Es erweitert den Rechtsschutz der schon bisher bestehenden internationalen Konventionen und verbindet ihn erstmalig mit Vorschriften zur Durchsetzung dieser Rechte.

Diese Vereinbarungen gewährleisten gemeinsam mit den Regelungen im Textil- und Agrarbereich sowie zur Subventions- und Antidumpingpraxis im geänderten weltwirtschaftlichen Umfeld notwendige Rahmenbedingungen für eine dynamische Entwicklung des Welthandels und damit für globale Wachstumsimpulse.

3. Bedeutung der UR-Ergebnisse für die Entwicklungsländer

Für die Entwicklungsländer bedeutet der erfolgreiche Abschluß der Verhandlungen einen weiteren Schritt zu einer tieferen Integration in das multilaterale Handelssystem, verbunden mit zahlreichen Liberalisierungsgewinnen.

Die auf einen Zeitraum von 6 Jahren angelegte Agrarhandelsliberalisierung kann, bedingt durch den Abbau der Exportsubventionen, zu einem Ansteigen der Weltagrarpreise und damit zu einer vorübergehenden Verteuerung der Importe für Nettoimporteure führen. Mittel- und langfristig aber wird durch den Abbau der Stützungsmaßnahmen und das Ansteigen der Weltmarktpreise für Agrargüter die Eigenproduktion in den Entwicklungsländern wieder angeregt und wettbewerbsfähiger.

4. Wachstumspotential der Handelsliberalisierung

Es ist kaum möglich, den wirtschaftlichen "Gewinn", der sich nach Abbau der tarifären und nichttarifären Hemmnisse aus dem Vertragswerk ergeben wird, zu quantifizieren. Die OECD z.B. beziffert den Wohlfahrtsgewinn für die Weltwirtschaft nach Umsetzung der Liberalisierungsvereinbarungen im Jahre 2002 auf ca. 270 Mrd.US $. Mit Sicherheit wird der

Gesamtnutzen die rein quantitativ erfaßbaren Vorteile übersteigen. Die Vergangenheit hat mehr als einmal bewiesen, welch großes und differenziertes Wachstumspotential sich aus Handelsliberalisierungen ergibt. Wichtig ist deshalb jetzt, alles zu tun, damit die erreichten Ergebnisse rasch umgesetzt werden können.

III. Zur Ratifikation vorzulegende Vertragsteile einschließlich Ministerentscheidungen und -erklärungen

1. Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen

Die Schlußakte der Uruguay-Runde faßt die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen zu einem Gesamtpaket zusammen, das von den Verhandlungspartnern nur als untrennbare Einheit angenommen werden konnte. Damit wurde sichergestellt, daß der während der Verhandlungen erzielte übergreifende Interessenausgleich nicht gefährdet wurde und daß alle Verhandlungsparteien grundsätzlich das gleiche Verpflichtungsniveau eingehen.

Zusätzlich enthält die Schlußakte konkrete Bindungen der Verhandlungsparteien für die weitere Öffnung ihrer Waren- und Dienstleistungsmärkte.

2. Abkommen über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)

2.1 Errichtung und Aufgaben der Welthandelsorganisation

Das bisherige, aus dem Jahre 1947 stammende GATT ist mit seinen zahlreichen Unterabkommen und Einzelentscheidungen ein nur provisorisch angewandtes Vertragswerk und hatte keine eigene Rechtsfähigkeit. Zum Abschluß der GATT-Uruguay-Runde wurde die Errichtung einer völkerrechtlich selbständigen Welthandelsorganisation beschlossen. Das WTO-Abkommen schafft einen umfassenden vertraglichen

und institutionellen Rahmen für die Gestaltung der Handelsbeziehungen seiner Mitglieder. Es umfaßt das alte GATT 1947 mit seinen Unterabkommen und Entscheidungen sowie alle Ergebnisse der Uruguay-Runde.

Zu den Kernaufgaben der Welthandelsorganisation gehören:

- Durchführung und Weiterentwicklung des WTO-Vertragswerkes, einschließlich Umsetzung aller UR-Verhandlungsergebnisse,

- Funktion eines Forums für künftige multilaterale Handelsverhandlungen,

- Durchführung des integrierten Streitschlichtungsverfahrens für alle WTO-Bereiche,

- Überprüfung der Handelspolitik der einzelnen WTO-Mitglieder,

- Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere IWF und Weltbank.

2.2 Struktur und Entscheidungsverfahren der Welthandelsorganisation

Die Welthandelsorganisation besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, hat aber zugleich einen deutlich kontraktuellen Charakter. Über ihren Sitz - voraussichtlich in Genf - wird der vorbereitende Ausschuß entscheiden. Höchstes Organ der Welthandelsorganisation ist die Ministerkonferenz aus Vertretern aller Mitgliedstaaten. Sie tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Der ebenfalls aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammengesetzte Allgemeine Rat überwacht die Durchführung des Abkommens. Er fungiert darüber hinaus als Streitschlichtungsorgan und als Aufsichtsorgan für die nationalen Handelspolitiken. Unter der übergeordneten Leitung des Allgemeinen Rates stehen Spezialräte für Warenhandel, Dienstleistungshandel und Schutz

geistiger Eigentumsrechte, die die Durchführung ihrer jeweiligen Bereiche überwachen. Auch die Spezialräte sind für Vertreter aller Mitglieder offen.

Die Verfahrensregeln zur Beschlußfassung waren lange strittig und folgen nach schwierigem Kompromiß im Grundsatz dem für das GATT typischen Konsensprinzip (Art. IX). Abweichend hiervon können nach Art. X unter genau definierten Kriterien Änderungen einzelner Bestimmungen des WTO-Abkommens und der in Annex 1 aufgeführten Abkommen, die nicht den Kernbereich der Verpflichtungen (Meistbegünstigungsprinzip) betreffen, durch Mehrheitsvoten durchgesetzt werden. Ob hierdurch im Einzelfall deutsche Rechtsnormen betroffen werden können, ist derzeit völlig unvorhersehbar. Eine antizipierte Zustimmungsregelung erscheint daher insoweit nicht angebracht. Im übrigen stünde der Bundesrepublik Deutschland für den - sehr unwahrscheinlichen - Fall inakzeptabler Mehrheitsbeschlüsse als äußerste Möglichkeit der Austritt aus der WTO offen.

2.3 Mitglieder der Welthandelsorganisation

Originäre Mitglieder der Welthandelsorganisation werden alle bisherigen GATT-Mitglieder (d.h. auch die Bundesrepublik Deutschland) sowie die Europäischen Gemeinschaften, die das WTO-Abkommen akzeptieren und für die Listen von Zollzugeständnissen und Liberalisierungsverpflichtungen im Dienstleistungshandel vorliegen. Andere Länder können mit Zustimmung von zwei Dritteln der WTO-Mitglieder zu den Bedingungen beitreten, die mit dem Allgemeinen Rat ausgehandelt sind. Alle Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation sind wiederum auch Mitglieder der Ministerkonferenz und aller Räte. Bei Abstimmungen hat die EG aber nur so viele Stimmen wie die Zahl ihrer Mitgliedstaaten. Einzelheiten der EG-internen Aufgabenverteilung bei der künftigen mitgliedschaftlichen Mitwirkung in der Welthandelsorganisation (z.B. Außenvertretung in Handelsverhandlungen und Streitschlichtungsverfahren, Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen) müssen noch EG-intern

geklärt werden, wobei Kohärenz nach außen und Solidarität im Innenverhältnis zu wahren sind. Die endgültige, EG-interne Regelung dieser Fragen ist voraussichtlich erst möglich, wenn die Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und der EG-Kommission über die Kompetenzverteilung geklärt sind.

2.4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge zum bisherigen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) orientieren sich am jeweiligen Anteil der Vertragsparteien am weltweiten Warenhandel (Beitragsanteil für D in 1994 ca. 12,4 % = 11,4 Mio sfr). Mit der Errichtung der Welthandelsorganisation und der Einbeziehung des Dienstleistungshandels werden sich künftig die Beitragsanteile der Mitglieder voraussichtlich am weltweiten Handel mit Waren und auch mit Dienstleistungen orientieren.

Die Betreuung der neuen Themen wie Handel mit Dienstleistungen, Schutz geistigen Eigentums und insbesondere die Einrichtung des integrierten Streitschlichtungssystems mit der Berufungsinstanz und festen Durchführungsfristen sowie die verstärkte Zusammenarbeit zwischen IWF und Weltbank bedeuten zusätzliche Aufgaben für die WTO. Ob die Betreuung der neuen Themen auch eine Aufstockung des Personals erforderlich macht, bleibt abzuwarten. Ein Unterausschuß Budget und Verwaltung des Vorbereitungsausschusses soll nach dem Auftrag der Ministerentscheidung vom 15.04.1994 zur künftigen Personalstruktur des WTO-Sekretariats entsprechende Entscheidungsvorschläge vorbereiten.

Die Ausweitung der Bemessungsgrundlage kann einen höheren Beitrag für D zur Folge haben. Genaue Aussagen zur künftigen Höhe der deutschen Beitragszahlungen können aber noch nicht gemacht werden.

2.5 Beitrag der WTO zu größerer Kohärenz der weltweiten Wirtschaftspolitiken

Eine Ministererklärung enthält Konzepte und Vorschläge, mit deren Hilfe man zu einer größeren Kohärenz der internationalen Wirtschaftspolitiken gelangen will.

Es wird anerkannt, daß Störungen, die außerhalb des Handelsbereichs liegen, nicht allein durch Maßnahmen der Handelspolitik ausgeglichen werden können. Deshalb ist die Welthandelsorganisation aufgerufen, eine engere Zusammenarbeit mit den für monetäre und Finanzfragen zuständigen Institutionen (internationaler Währungsfonds und Weltbank) zu entwickeln.

3. Marrakesch-Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, EGKS-Warenbereich

Beim Marktzugang für industrielle Waren werden die Zölle im Durchschnitt um mehr als ein Drittel gesenkt. Für Waren des EGKS-Bereichs gelten weitergehende Zollsenkungen.

Die Liste LXXX, die die Zollzugeständnisse der Europäischen Gemeinschaften enthält, fällt mit Ausnahme der EGKS-Waren unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Bei den Zollzugeständnissen für EGKS-Waren handelt es sich um Konzessionen der Mitgliedstaaten der EGKS, die in diesem Bereich noch die Zolltarifautonomie haben. Die Liste LXXX bezieht sich insoweit auch auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Eine Änderung des Zollverwaltungsgesetzes ist jedoch nicht erforderlich, weil Zolltarifänderungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes durch nicht zustimmungspflichtige Rechtsverordnungen umgesetzt werden.

Speziell gilt folgendes:

- Zollsenkungen im Kohlebereich:
 Im Kohlebereich gilt derzeit mit Ausnahme des Steinkohlesektors bereits grundsätzlich die Zollfreiheit. Dies wird künftig auch für den bisher ausgeklammerten Steinkohlesektor gelten. Die Zollfreiheit für diesen Bereich wird in einem Zug zum 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

- Zollsenkungen im Stahlbereich:
 Die derzeitigen Zollsätze liegen in der Größenordnung von 2,5 bis 6 %. Obwohl das in der Uruguay-Runde gleichfalls angestrebte multilaterale Stahlübereinkommen mit dem Ziel eines fairen Wettbewerbs in diesem Bereich noch nicht verwirklicht werden konnte, haben die Haupthandelspartner sich auf einen weitestgehenden, vollständigen Zollabbau in diesem Sektor verständigt. Diese Zollfreiheit wird über einen 10-jährigen stufenweisen Zollabbau mit gleichen Raten erreicht. Für die Grunderzeugnisse (Positionen 7201 bis 7204) gilt ein schrittweiser Abbau in 5 Jahren. In beiden Fällen erfolgt die erste Senkungsrate mit Inkrafttreten des WTO-Abkommens.

4. Das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services - GATS)

4.1 Wirtschaftliche Bedeutung

Der internationale Dienstleistungshandel ist seit vielen Jahren der wachstumsstärkste Bereich des Welthandels. Er erreichte 1992 mit einem Exportvolumen von 1 Billion US-$ einen Anteil von 22 % des Welthandels. Deutschland ist mit kommerziellen Dienstleistungsexporten von 64 Mrd. US-$ (1992) und einem Marktanteil von 6,4 % nach den USA, Frankreich und Italien der viertgrößte Dienstleistungsexporteur der Welt. Von den 7 Mio. Beschäftigten der deutschen Exportwirtschaft sind etwa 2,3 Mio., d.h. ein Drittel, im Dienstleistungsbereich tätig. Deshalb ist Deutschland an diesem neuen Abkommen in besonders starkem Maße interessiert.

Weltweit wird eine weitere starke Zunahme des Dienstleistungshandels erwartet. Dieses Potential für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung kann jedoch nur dann optimal genutzt werden, wenn die vielfältig bestehenden Handelshemmnisse abgebaut werden.

4.2 Ziele

Das GATS hat im wesentlichen folgende Ziele:

- Die Schaffung eines multilateralen Rahmens von Regeln für den internationalen Dienstleistungshandel,

- die Ausweitung des Dienstleistungshandels unter Bedingungen der Transparenz und zunehmender Liberalisierung,

- die Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner und der Entwicklung der Entwicklungsländer.

Das GATS ist das erste multilaterale Abkommen über Handel und Investitionen im Dienstleistungsbereich. Gleichzeitig leitet es - ebenso wie das GATT 1947 für den Warenhandel - einen progressiven, weltweiten Liberalisierungsprozeß für diesen Sektor ein und bietet den institutionellen Rahmen dafür.

4.3 Die Hauptelemente des GATS

Das GATS besteht aus drei wesentlichen Elementen:

- dem Rahmenabkommen und sektorspezifischen Annexen, deren Verpflichtungen unmittelbar für alle Mitglieder verbindlich sind,

- Länderlisten spezifischer Liberalisierungsverpflichtungen und Meistbegünstigungsausnahmen,

- einer Reihe von Ministererklärungen zur Fortsetzung der Liberalisierungsverhandlungen in einzelnen Sektoren und über weitere Arbeitsprogramme.

Das Abkommen umfaßt gemäß Art. I alle kommerziell handelbaren Dienstleistungen, z.B. Leistungen der Freien Berufe, Telekommunikation, Bauleistungen, Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen u.a.), Tourismus und Verkehr. Aufgrund dieses sog. Globalitätsprinzips ist kein Dienstleistungssektor a priori vom Liberalisierungsprozeß ausgenommen.

Das Abkommen umfaßt alle Formen des Dienstleistungshandels, von der grenzüberschreitenden Erbringung (z.B. per Telekommunikation) über die Niederlassung ausländischer Dienstleistungsunternehmen im Inland bis zur grenzüberschreitenden Bewegung von Dienstleistungserbringern (z.B. beratenden Ingenieuren) und Verbrauchern (z.B. Touristen). Für viele auf Marktnähe angewiesene Dienstleistungsunternehmen ist dabei die Niederlassungsfreiheit besonders wichtig. Das GATS bringt insoweit neue multilaterale Regeln auch für ausländische Direktinvestitionen, die über die bisherigen Regelungen für den grenzüberschreitenden Warenhandel hinausgehen.

Sachlich erfaßt das GATS alle den internationalen Handel beeinflussenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten, von Gesetzen über Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien bis zur Verwaltungspraxis (Art. I Abs. 1 und XXVIII Buchstabe a). Dies gilt für alle Ebenen der zentralen, regionalen oder örtlichen Behörden (Art. I Abs. 3 a i).

4.4 Die Allgemeinen Abkommensverpflichtungen

Teil II des Abkommens regelt die allgemeinen Abkommensverpflichtungen für jeden Mitgliedstaat. Die wichtigste ist die Meistbegünstigungspflicht (Art. II), d.h. die Pflicht jedes Mitglieds, die Dienstleistungen und Dienstleistungsanbieter jedes anderen Mitgliedstaates nicht weniger günstig zu behandeln als gleichartige Dienstleistungen und Anbieter irgendeines anderen Landes. Dies ist der im GATT-System seit über 45 Jahren bewährte Mechanismus zur

multilateralen Weiterverbreitung der von jedem Mitglied übernommenen Liberalisierungsverpflichtungen.

Das GATS enthält - ebenso wie Art. XXIV GATT - allgemeine Ausnahmen von der Meistbegünstigungspflicht für Abkommen zur wirtschaftlichen Integration, z.B. für die Europäische Union (Art. V), für die gegenseitige Anerkennung von Normen oder Kriterien für die Zulassung von Dienstleistungsanbietern (Art. VII) sowie für Doppelbesteuerungsabkommen (Art. XIV Buchstabe e). Daneben können die Mitgliedstaaten länderspezifische Meistbegünstigungsausnahmen anmelden, wenn sie diskriminierende Maßnahmen, z.B. bilaterale Präferenzabkommen oder auf die Herkunft abstellende Gegenseitigkeitserfordernisse, beibehalten wollen. Die Bedingungen hierfür sind im Annex über Ausnahmen von Art. II geregelt. Sie sehen eine Überprüfung nach 5 Jahren und grundsätzlich eine zeitliche Begrenzung der Ausnahmen auf höchstens 10 Jahre vor. 95 Teilnehmer haben Meistbegünstigungsausnahmen angemeldet, darunter die EG für audiovisuelle Dienstleistungen, Straßenverkehr, Finanzdienstleistungen, bilaterale Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer u.a. (vgl. Liste der Meistbegünstigungsausnahmen der Euopäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten). Dagegen hat die EG beim Abschluß der Verhandlungen auf eine Reihe EG-rechtlicher und nationaler Reziprozitätserfordernisse in verschiedenen Sektoren, z.B. Finanzdienstleistungen und Freie Berufe, verzichtet, weil die vorgelegten multilateralen Liberalisierungszugeständnisse anderer Länder eine ausreichende Gegenleistung dafür darstellen. Aus diesem Grund muß die Bundesrepublik Deutschland die in § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung und in § 10 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung enthaltenen Gegenseitigkeitserfordernisse aufgeben (vgl. Art. 2 und 6 des Gesetzentwurfs).

Eine weitere wichtige Abkommenspflicht ist die Transparenz der Gesetze und staatlichen Regelungen für den Dienstleistungshandel (Art. III).

Die Vorschrift über die innerstaatlichen Regelungen (Art. VI) anerkennt in Verbindung mit Abs. 4 der Präambel das Recht der Mitgliedstaaten, die Erbringung von Dienstleistungen zur Erreichung nationaler politischer Zielsetzungen zu regeln. Die Regelung muß aber bestimmten Kriterien wie Objektivität, Transparenz und Verhältnismäßigkeit entsprechen und darf die spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen des betreffenden Landes nicht zunichte machen.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß Monopole und marktbeherrschende Dienstleistungsanbieter die eingegangenen Liberalisierungsverpflichtungen nicht verletzen (Art. VIII).

Eine weitere wichtige Regelung ist das grundsätzliche Verbot von Beschränkungen internationaler Transfers und laufender Zahlungen (Art. XI), außer im Falle von Zahlungsbilanzproblemen (Art. XII).

Das Abkommen enthält - ebenso wie das GATT - allgemeine Ausnahmen (Art. XIV, XIV bis). Es enthält keine allgemeinen Subventionsregeln, sieht aber die Einleitung von Verhandlungen zur Schaffung solcher Regeln vor (Art. XV).

4.5 Die zunehmende Beteiligung der Entwicklungsländer am Dienstleistungshandel

Das Ziel der zunehmenden Beteiligung der Entwicklungsländer am Dienstleistungshandel durchzieht das gesamte Abkommen. Besondere Vorschriften sollen Verpflichtungen über den Zugang der Entwicklungsländer zu Technologien, Informations- und Vertriebsnetzen sowie über den Marktzugang in Sektoren von besonderem Exportinteresse für Entwicklungsländer erleichtern (Art. IV). Die Entwicklungsländer erhalten ausdrücklich Flexibilität, ihre Verpflichtungen zur Marktöffnung entsprechend ihrer Entwicklungssituation zu beschränken (Art. XIX Abs. 2). Art XXV sieht die Gewährung technischer Hilfe vor.

4.6 Die spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen

Teil II des GATS regelt das Zustandekommen und den Inhalt der spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen jedes Mitgliedstaates. Diese entstehen - anders als die Meistbegünstigungs- oder die Transparenzpflicht - nicht unmittelbar durch das Abkommen. Jeder Mitgliedstaat ist vielmehr verpflichtet, an den regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre stattfindenden Verhandlungsrunden zur weiteren progressiven Liberalisierung des Dienstleistungshandels teilzunehmen (Art. XIX Abs. 1). Dabei muß er - ebenso wie hinsichtlich seiner Zollgezuständnisse im Warenhandel - eine Liste mit spezifischen Verpflichtungen zur Gewährung von Marktzugang und Inländerbehandlung im Dienstleistungshandel vorlegen (Art. XX Abs. 1). Jedes Land kann die Sektoren auswählen, für die es Liberalisierungsverpflichtungen übernehmen will, und es kann sich dabei individuelle Beschränkungen und Bedingungen vorbehalten (Art. XVI Abs. 1, XVII Abs. 1).

Diese länderspezifischen Verpflichtungslisten werden in den multilateralen Verhandlungsprozeß eingeführt und werden am Ende integraler Bestandteil des GATS (Art. XX Abs. 3).

Durch diesen Mechanismus, verbunden mit der Zulassung länderspezifischer Meistbegünstigungsausnahmen, kann jeder Mitgliedstaat seine Liberalisierungsverpflichtungen flexibel gestalten. Die Entwicklungsländer genießen dabei zusätzlichen Spielraum.

Zur Ministerkonferenz in Marrakesch lagen Verpflichtungen von 96 Ländern (einschließlich der EG als ein Teilnehmer) vor. Die Ministererklärung über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder gibt diesen Ländern eine zusätzliche Frist bis zum 15.04.1995 zur Vorlage ihrer Verpflichtungslisten.

4.7 Die Liberalisierungsverpflichtungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten

Die "Verpflichtungsliste der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten" enthält zunächst horizontale, für alle Dienstleistungssektoren geltende Liberalisierungsverpflichtungen, besonders hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen und des vorübergehenden Aufenthalts ausländischen Dienstleistungspersonals. Die Verpflichtungen der EG im Bereich Personenbewegungen sind auf die zeitlich begrenzte Präsenz ausländischer Dienstleistungserbringer beschränkt, die von einem ausländischen Unternehmen an eine inländische Niederlassung versetzt werden. Darüber hinaus muß es sich um leitendes oder besonders qualifiziertes Personal handeln. Für diese Personenkategorien verzichtet die EG auf eine Arbeitsmarkt- oder Bedürfnisprüfung. Im übrigen lassen diese sehr begrenzten Verpflichtungen alle Gesetze und Regelungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten hinsichtlich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung, Sozialversicherung und kollektiver Tarifverträge unberührt.

Neben diesen horizontal geltenden Verpflichtungen enthält die EG-Liste spezifische Liberalisierungsverpflichtungen für fast alle Dienstleistungssektoren mit einer Reihe von Einschränkungen und Bedingungen der EG und ihrer Mitgliedstaaten.

4.8 Der audiovisuelle Sektor

Der audiovisuelle Sektor wird - ebenso wie alle anderen Dienstleistungssektoren - vom GATS formal miterfaßt. Die konkrete Liberalisierung in diesem Sektor war jedoch außerordentlich umstritten, besonders zwischen den USA und der EG. Die Bundesregierung hat - in enger Abstimmung mit den Bundesländern - durchgehend und erfolgreich die Position vertreten, daß die GATS-Verhandlungen im audiovisuellen Sektor nur solche Verpflichtungen mit sich bringen dürften, die den politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für die nationale Rundfunkordnung und die Film-, Fernseh- und Videoförderung unangetastet lassen.

Über das von der EG auf dieser Basis entwickelte Gesamtkonzept konnte indessen keine Einigung mit den USA und anderen Ländern erreicht werden. Die EG meldete deshalb am Schluß der Verhandlungen umfassende Meistbegünstigungsausnahmen für den audiovisuellen Sektor an und übernahm keine spezifischen Liberalisierungsverpflichtungen. Damit unterliegt dieser Sektor keinerlei Verpflichtungen aus der Uruguay-Runde.

4.9 Der progressive Liberalisierungsprozeß

Teil IV des GATS ist die Grundlage für die Fortsetzung des mit Inkrafttreten der Welthandelsorganisation beginnenden, progressiven Liberalisierungsprozesses. Das Abkommen schreibt regelmäßige multilaterale Liberalisierungsrunden vor, die spätestens alle 5 Jahre stattfinden müssen (Art. XIX Abs. 1).

4.10 Institutionelle Regeln und Streitschlichtungsverfahren

Teil V des GATS enthält institutionelle Regelungen, besonders über Konsultationen, Streitschlichtung und die Einrichtung des GATS-Rats. Die Streitschlichtungsregeln (Art. XXIII) gewährleisten die Einhaltung der Abkommenspflichten zwischen den Mitgliedstaaten. Art. XIII Abs. 1 verweist alle Streitigkeiten aus dem GATS in das integrierte Streitschlichtungsverfahren der Welthandelsorganisation.

4.11 Sektorspezifische Regeln

Das GATS wird durch eine Reihe sektorspezifischer Anhänge ergänzt.

Der Anhang über die Freizügigkeit natürlicher Personen, die im Rahmen des Abkommens Dienstleistungen erbringen, betrifft die grenzüberschreitenden Bewegungen natürlicher Personen im Dienstleistungshandel. Er stellt sicher, daß die Mitgliedstaaten eventuelle Liberalisierungsverpflichtungen in diesem Bereich in eigener Verantwortung aushandeln können. Dabei

stellt er klar, daß das GATS nicht den Zugang zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten betrifft und daß kein Mitgliedstaat gehindert ist, nationale Vorschriften zur Regelung der Einreise, des Aufenthalts und der Beschäftigung anzuwenden.

Der Anhang über Luftverkehrsdienstleistungen schließt ausnahmsweise einen ganzen Teilsektor vom Geltungsbereich des GATS aus, nämlich die Luftverkehrsrechte und die unmittelbar damit verbundenen Dienstleistungen. Dieser Teilsektor soll wie bisher im System bilateraler Luftverkehrsabkommen geregelt werden. Dagegen bezieht der Anhang die Hilfsdienste des Luftverkehrs, nämlich Flugzeugreparatur und -wartung, den Vertrieb von Luftverkehrsdienstleistungen sowie Computerreservierungsysteme, in das GATS ein. Um eine weitere progressive Liberalisierung auch im Luftverkehr zu erreichen, wird die Entwicklung spätestens alle 5 Jahre überprüft.

Der erste Anhang über Finanzdienstleistungen nimmt die Tätigkeit der Zentralbanken im Bereich der Geld- und Währungspolitik, die Sozialversicherung und andere hoheitliche Tätigkeiten vom Geltungsbereich des GATS aus. Ferner erlaubt er den Mitgliedstaaten, Maßnahmen des Aufsichtsrechts, z.B. zum Schutz der Anleger, Sparer und Versicherungsnehmer sowie der Integrität und Stabilität des Finanzsystems, zu ergreifen.

Der Anhang über Telekommunikation stellt sicher, daß die Dienstleistungsanbieter eines Mitgliedstaates unter vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu den öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen anderer Mitglieder und entsprechende Nutzungsmöglichkeiten erhalten. Eigentliche Telekommunikationsdienstleistungen

dürfen ausländische Anbieter allerdings nur erbringen, soweit dies vom Empfängerland zugestanden ist.

4.12 Fortsetzung der Liberalisierungsverhandlungen in einzelnen Dienstleistungsbereichen und künftige Arbeiten

Beim Abschluß der Uruguay-Runde konnte in vier politisch sensiblen Bereichen noch keine multilateral akzeptable Einigung erreicht werden. Es wurde daher beschlossen, die Liberalisierungsverhandlungen in diesen Bereichen bis spätestens 1996 weiterzuführen. Die hieraus resultierenden Verpflichtungen werden in die jeweiligen länderspezifischen Listen aufgenommen.

Für den Bereich grenzüberschreitende Personenbewegungen sieht die entsprechende Ministererklärung die Errichtung einer Verhandlungsgruppe vor, die höhere Verpflichtungsniveaus hierfür aushandeln soll. Die Verhandlungen sollen 6 Monate nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens abgeschlossen werden.

Für den Finanzdienstleistungsbereich wurde ein Konzept beschlossen, das das am 15. Dezember 1993 vorliegende Liberalisierungspaket bewahren soll, aber eine Fortsetzung der Verhandlungen, ebenfalls bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens, ermöglicht. Die vorliegenden Verpflichtungen in diesem Bereich werden auf Meistbegünstigungsbasis durchgeführt. Am Ende dieser Frist werden jedoch alle Mitgliedstaaten berechtigt sein, weitere Meistbegünstigungsausnahmen anzumelden und ihre Liberalisierungsverpflichtungen zu ändern oder zu reduzieren (vgl. Zweiter Anhang Ministerentscheidung über Finanzdienstleistungen). In der Zwischenzeit werden sich die interessierten Mitgliedstaaten bemühen, Verbesserungen des vorliegenden Liberalisierungspakets zu erreichen.

Für den Seeverkehr sieht eine Ministerentscheidung die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe vor, die bis Juni 1996 einen Schlußbericht vorlegen und ein Datum für die

Integration der Ergebnisse in das GATS bestimmen muß. Die Entscheidung ist über einen Anhang zum GATS in den Geltungsbereich des Abkommens eingebunden. Die Verhandlungen sollen zu einer weiteren Liberalisierung in der internationalen Schiffahrt, bei den Hafenhilfsdiensten und beim Zugang zu und der Nutzung von Hafendienstleistungen führen. Bis zu ihrem Abschluß findet der Grundsatz der Meistbegünstigung keine Anwendung. Die Verhandlungspartner sind frei, ihre Meistbegünstigungsausnahmen und ihre Liberalisierungsangebote zu modifizieren oder ganz zurückzunehmen. Im Verlaufe der Verhandlungen sollen die Verhandlungspartner keine neuen Beschränkungen einführen.

Die Liberalisierung der Fernmeldegrunddienste - insbesondere der Telefondienste - ist ebenfalls Gegenstand weiterer Verhandlungen, die bis April 1996 abgeschlossen werden sollen.

Zum künftigen Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation sieht eine Ministerentscheidung über Dienstleistungshandel und Umwelt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor, die innerhalb von drei Jahren Empfehlungen an den GATS-Rat über das Verhältnis zwischen Dienstleistungshandel und Umwelt erarbeiten soll.

Eine Ministererklärung über freiberufliche Dienstleistungen setzt eine weitere Arbeitsgruppe ein. Sie soll Empfehlungen an den GATS-Rat erarbeiten, die sicherstellen, daß Qualifikationserfordernisse und -verfahren, Normen und Zulassungserfordernisse für Freie Berufe keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Dabei soll vorrangig der Wirtschaftsprüfungssektor behandelt werden.

4.13 Kompetenzverteilung zwischen EG und Mitgliedstaaten

Das GATS gehört zu den WTO-Abkommen, die - nach Auffassung der Bundesregierung und aller anderen Mitgliedstaaten - nationale Kompetenzen berühren und als "gemischte" Abkommen der Ratifikation durch die nationalen gesetzgebenden Körperschaften bedürfen. Die EG-Kommission bestreitet allerdings

diese Auffassung und beansprucht für das GATS - ebenso wie für alle anderen Materien der Uruguay-Runde - die ausschließliche Außenkompetenz der Gemeinschaft.

Das GATS regelt die Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels in einem umfassenden Sinne. Es umfaßt aufgrund seines Globalitätsprinzips grundsätzlich alle Dienstleistungssektoren. Damit geht es über Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Warenhandel und deshalb nach Auffassung der Bundesregierung und des Rates der EG über die handelspolitische Außenkompetenz der Gemeinschaft weit hinaus. Ebenso betrifft es Fragen, die gemeinschaftsintern zur Niederlassungsfreiheit gehören, wie das Zulassungsrecht der Freien Berufe oder die Niederlassung von Unternehmen.

Auch die Heranziehung weiterer Rechtsgrundlagen des EG-Vertrages, wie z.B. in der Verkehrspolitik für Verkehrsdienstleistungen oder im Bereich der Grundfreiheiten und der Rechtsangleichung unter Berücksichtigung des bisher ergangenen Gemeinschaftsrechts (z.B. Fernsehrichtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989), deckt den Anwendungsbereich des GATS nicht vollständig ab. Dies gilt z.B. für Fragen der rechtlichen Behandlung von Angehörigen und Unternehmen aus Drittstaaten und für das Einreise-, Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht von Drittlandsangehörigen in Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen.

Demnach sind im GATS neben Gegenständen der Gemeinschaftszuständigkeit auch zahlreiche Gegenstände geregelt, für die die Mitgliedstaaten ganz oder teilweise zuständig sind.

4.14 Ausblick

Insgesamt bringt das GATS erhebliche Fortschritte für den Welthandel und für die deutsche Wirtschaft mit sich:

- Das neue multilaterale Regelwerk verbessert die Rahmenbedingungen für den internationalen Dienstleistungshandel und damit die Chancen der Wirtschaft, die weltweit vorhandenen Wachstumspotentiale besser zu nutzen.
- Das GATS leitet in Ergänzung des GATT nunmehr auch für den Dienstleistungshandel einen progressiven multilateralen Liberalisierungsprozeß ein.
- Der dritte Fortschritt besteht in der Vorlage eines ersten Pakets spezifischer Liberalisierungsverpflichtungen vieler Länder.

Bedauerlich ist, daß für eine Reihe wichtiger Dienstleistungssektoren noch keine endgültigen Zugeständnisse vorliegen und daß die meisten Länder Meistbegünstigungsausnahmen eingelegt haben. Die mit konkreten Mandaten und festem Zeitrahmen beschlossene Fortführung der Verhandlungen bietet indessen gute Chancen, weitere Verbesserungen des Liberalisierungspakets zu erreichen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des eingeleiteten Liberalisierungsprozesse werden, je nach dem Ergebnis der weiteren Verhandlungen und den praktischen Reaktionen der Wirtschaft, zunehmend spürbar werden. Die Liberalisierung des Dienstleistungshandels wird aller Voraussicht nach ähnlich große Wachstums- und Beschäftigungseffekte auslösen wie die so erfolgreiche Liberalisierung des Warenhandels. Dabei werden die Dienstleistungen wegen ihrer zunehmenden Verknüpfung mit dem Warenhandel auch für diesen zusätzliche Impulse auslösen.

5. Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights- TRIPS)

5.1 Allgemeine Charakterisierung des TRIPS-Abkommens

Der Schutz des geistigen Eigentums, Gegenstand des Abkommens über handelsrelevante Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (dieses Abkommen wird im Hinblick auf die englische Abkürzung von Trade-Related Intellectual Property Rights üblicherweise als TRIPS-Abkommen bezeichnet), gehört neben dem Agrarhandel und dem Handel mit Dienstleistungen zu den wichtigen "neuen Themen", zu denen in der Uruguay-Runde weitreichende Fortschritte mit der Integration in das System des internationalen Handels erzielt worden sind. Das TRIPS-Abkommen ist Ausdruck der großen Bedeutung, die dem Schutz des geistigen Eigentums - von Werken der Literatur und Kunst und verwandten Leistungen, von Erfindungen im Bereich der Technik, von Mustern und Modellen, von Halbleitern, von Marken und geographischen Herkunftsangaben und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen - für den internationalen Handel und Wettbewerb zukommt. Ohne einen angemessenen und auch in der Praxis wirksam durchsetzbaren Schutz der Rechte des geistigen Eigentums werden Investitionen fehlgeleitet, Handelsströme verfälscht und individuelle und unternehmerische Leistungen mißbraucht.

Im Hinblick darauf, daß sich der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, dem Territorialitätsprinzip folgend, jeweils nach dem Recht des Staates richtet, in dem der Schutz beansprucht wird, haben Unterschiede im Schutzrechtsniveau und in der Wirksamkeit der Schutzrechtsdurchsetzung dieselbe Wirkung wie sonstige nichttarifäre Handelshemmnisse.

Nachdem im Verlauf der Verhandlungen zunächst lange strittig geblieben war, welchen Umfang die Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums annehmen sollten, setzte sich schließlich, unter maßgeblicher Mitwirkung der EG, die

Auffassung durch, daß nur durch eine umfassende Gesamtgestaltung eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand erreicht werden kann. Es gehört zu den großen Erfolgen der Uruguay-Runde, daß sich schließlich alle Vertragsparteien diesem umfassenden Ansatz angeschlossen haben.

Das TRIPS-Abkommen ist mit den bisher auf internationaler Ebene bestehenden multilateralen Vereinbarungen über den Schutz des geistigen Eigentums, die vorrangig von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet werden, voll kompatibel. Das TRIPS-Abkommen integriert die vorhandenen Schutzsysteme und ergänzt sie in wirkungsvoller Weise immer dort, wo aus den verschiedensten Gründen bisher kein internationaler Konsens über eine angemessene Ausgestaltung des Schutzes erreicht werden konnte. So beruht das TRIPS-Abkommen insbesondere auf dem Ansatz, daß die Verpflichtungen aus den großen internationalen Übereinkommen über den Schutz des geistigen Eigentums, nämlich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ), der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) und dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen), durch Integration zugleich Verpflichtungen werden, die die Mitglieder der WTO einzuhalten haben. Auch der noch nicht in Kraft getretene Vertrag über das geistige Eigentum an integrierten Schaltkreisen (IPIC-Vertrag) wird in das System einbezogen.

Hierauf aufbauend enthält das TRIPS-Abkommen mehr oder weniger weitreichende Ergänzungen im materiellen Recht und insbesondere im Bereich der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums gegen Verletzungen.

Auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Verpflichtungen folgt das TRIPS-Abkommen weitgehend den herkömmlichen Vorstellungen auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums. Ausgehend von allgemeinen Verpflichtungen - wie

insbesondere zur Inländerbehandlung und (als Neuheit für den Bereich des geistigen Eigentums) zur Meistbegünstigung - sieht das Abkommen Mindeststandards vor, die teils als unmittelbar geltende Rechtssätze formuliert sind, teils als Verpflichtungen oder Ermächtigungen der Mitglieder, bestimmte Regelungen zu treffen.

5.2 Das TRIPS-Abkommen als "gemischtes Abkommen"

Das TRIPS-Abkommen gehört - für sich gesehen - zu den "gemischten Abkommen", deren Gegenstand teilweise in die Zuständigkeit der EG, teilweise in die der Mitgliedstaaten fällt. Eine Zustimmung durch den deutschen Gesetzgeber scheidet insoweit aus, als die Außenkompetenz der EG zusteht. Dies ist, da der Schutz des geistigen Eigentums nicht a priori in die Kompetenz der EG fällt, insbesondere auch nicht unter dem Aspekt der Zuständigkeit der EG für den Außenhandel, nur dann der Fall, wenn der EG aufgrund von ihr erlassener Rechtsakte oder sonst bestehender Zuständigkeitsnormen die Außenkompetenz zusteht.

Im Ergebnis bedeutet dies, daß in den Bereichen des TRIPS-Abkommens, in denen der EG die Außenkompetenz zusteht, noch nicht geprüft zu werden braucht, ob das deutsche Recht mit den Vorgaben des TRIPS-Abkommens in Einklang steht. Die dahingehende Verantwortung ist vielmehr zunächst von der EG als solcher wahrzunehmen.

5.3 Zur Umsetzung des TRIPS-Abkommens ins innerstaatliche Recht

Das TRIPS-Abkommen enthält im Vergleich zum bisherigen Stand der Entwicklungen im internationalen Bereich auf sehr hohem Niveau angesiedelte Mindestverpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Diese Verpflichtungen entsprechen weitgehend dem Rechtszustand, wie er in den westlichen Industrieländern bereits erreicht ist. Dies bedeutet im Ergebnis, daß das deutsche Recht den Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen schon heute weitestgehend entspricht, so daß Änderungen der Gesetze auf dem Gebiet des Schutzes des

geistigen Eigentums nicht erforderlich sind. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die Laufdauer von Patenten, die beim Patentamt der ehemaligen DDR angemeldet worden sind und bisher nur eine Laufdauer von höchstens 18 Jahren ab Anmeldung haben. Um auch für diese Patente die Mindestlaufdauer von 20 Jahren ab Patentanmeldung, wie nach dem TRIPS-Abkommen vorgesehen, sicherzustellen, ist in dem Vertragsgesetz eine Ergänzung des Erstreckungsgesetzes vorgesehen. Soweit im übrigen Anpassungsbedarf an die Mindeststandards des TRIPS-Abkommens besteht, wie insbesondere bei der Schutzdauer der Rechte der Hersteller von Tonträgern, fällt dies in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit der EG.

Im übrigen soll den Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen insoweit Rechnung getragen werden, als solche Regelungen, die ihrem Wortlaut nach hierfür in Betracht kommen, unmittelbar anwendbar sind. Dies gilt zum Beispiel für die Verpflichtung zur Inländerbehandlung und zur Meistbegünstigung und auch für die als absolute Rechtssätze formulierten Rechte der Schutzrechtsinhaber.

5.4 Zum TRIPS-Abkommen im einzelnen

Das TRIPS-Abkommen fügt sich in den Rahmen des WTO-Abkommens ein und unterliegt damit den allgemein geltenden Regelungen, wie z. B. über die Mitgliedschaft und die Streitbeilegung. Im übrigen enthält es ein in sich geschlossenes eigenes Vertragswerk.

Das TRIPS-Abkommen wird von einer Präambel eingeleitet und besteht aus sieben Teilen:

- Allgemeine Vorschriften und Grundsätze (Teil I),
- Standards über die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums (Teil II),
- Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (Teil III),

- Erwerb und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums und entsprechende inter-partes-Verfahren (Teil IV),
- Streitvermeidung und -beilegung (Teil V),
- Übergangsvorschriften (Teil VI),
- Institutionelle Regelungen und Schlußvorschriften (Teil VII).

Zu Teil I - Allgemeine Vorschriften und Grundsätze

Teil I enthält allgemeine Bestimmungen und Grundsätze und besteht aus acht Artikeln. Im Mittelpunkt stehen die Verpflichtungen über die Inländerbehandlung (Art. 3) und die Meistbegünstigung (Art. 4) sowie die Ausnahmen von diesen Verpflichtungen. Während die Verpflichtung zur Inländerbehandlung zu den herkömmlichen Grundsätzen des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums gehört, bedeutet die Verpflichtung zur Meistbegünstigung (Art. 4) eine wesentliche Neuerung.

Hervorzuheben ist weiter, daß es sich bei den Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens um Mindestnormen handelt, von denen die Mitglieder insoweit abweichen können, als sie weiterreichenden Schutz gewähren (Art. 1 Abs. 1 Satz 2).

Nach Art. 2 Abs. 1 verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft. Eine vergleichbare Verpflichtung für die materiell-rechtlichen Bestimmungen der Berner Übereinkunft ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1.

Zu Teil II - Standards über die Verfügbarkeit, den Umfang und die Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums

Teil II enthält materiell-rechtliche Vorschriften und zum Teil auch Verfahrensregelungen zu insgesamt sieben Rechtsgebieten.

Der erste Abschnitt - Urheberrechte und benachbarte Rechte - bringt neben der Grundverpflichtung - Anwendung der

materiell-rechtlichen Bestimmungen der Berner Übereinkunft mit Ausnahme des Urheberpersönlichkeitsrechts (Art. 9 Abs. 1) - eine Reihe von Ergänzungen dieser internationalen Schutzstandards mit sich. So ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 die Verpflichtung, Computerprogramme als Werke der Literatur zu schützen. Aus Art. 10 Abs. 2 ergibt sich eine Verpflichtung, Datenbanken als Sammelwerke zu schützen. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist das Vermietrecht, das hinsichtlich Computerprogrammen und Filmwerken als Ausschlußrecht auszugestalten ist (Art. 11).

Soweit es die Nachbarrechte betrifft, enthält das TRIPS-Abkommen keine den Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen der PVÜ und RBÜ vergleichbare Regelung über die Beachtung der Mindeststandards des Rom-Abkommens. Statt dessen werden die Mindestrechte des Rom-Abkommens weitgehend unverändert Bestandteil des TRIPS-Abkommens (Art. 14). Hervorzuheben ist, daß die Schutzdauer für ausübende Künstler und für Tonträger 50 Jahre beträgt (Art. 14 Abs. 5). Von Bedeutung ist weiter, daß die Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Bereich der Nachbarrechte nur solche Rechte betrifft, die ausdrücklich Gegenstand des TRIPS-Abkommens sind (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Art. 4 Buchstabe c).

Im zweiten Abschnitt - Marken - sind Regelungen enthalten, die weitgehend den Vorschriften der EG-Markenrechts-richtlinie von 1988 nachgebildet sind. Damit hat sich international das europäische Recht als Mindeststandard weitgehend durchgesetzt.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die Verpflich-tungen, Markenlizenzen und Markenübertragungen ohne den dazugehörenden Geschäftsbetrieb zuzulassen (Art. 21) sowie Regelungen über das Verbot des sog. "linking" (Verpflichtung der Verwendung einer Marke zusammen mit einer anderen Bezeichnung) und von Maßnahmen, die die Unterscheidungskraft der Marke beeinträchtigen, z. B. im Zusammenhang mit der Verwendung für Arzneimittel (Art. 20).

Die Regeln über den Schutz geographischer Herkunftsangaben in Abschnitt 3 sind so gestaltet, daß sie Verpflichtungen der Mitglieder begründen, besondere Regelungen einzuführen und einen bestimmten Schutz zu gewährleisten. Die Grundsatzbestimmung verpflichtet die Mitglieder zur Unterdrückung irreführender Angaben über die Herkunft (Art. 22 Abs. 2 Buchstabe a). Erfaßt werden auch Fälle des Zusammentreffens von geographischen Angaben und Marken (Art. 22 Abs. 3). Ein weitergehender Schutz in Richtung einer "absoluten" Reservierung ist für geographische Herkunftsangaben für Weine und Spirituosen vorzusehen (Art. 23). Darüber hinaus enthält Art. 24 eine Verpflichtung, wegen eines weitergehenden Schutzes Verhandlungen zu führen, sowie Vorschriften zur Wahrung wohlerworbener Rechte.

Abschnitt 4 - Gewerbliche Muster und Modelle (Geschmacksmuster) - enthält erstmals auf internationaler Ebene Mindestverpflichtungen für dieses Rechtsgebiet. Erfaßt werden sowohl die Schutzvoraussetzungen (Art. 25) als auch der Schutzinhalt (Art. 26).

Hervorzuheben ist die Verpflichtung, der besonderen Lage der Textilindustrie Rechnung zu tragen, für die der Zugang zum Schutz - über das Geschmacksmusterrecht oder auch das Urheberrecht - nicht unangemessen erschwert werden darf (Art. 25 Abs. 2).

Von zentraler Bedeutung für das TRIPS-Abkommen ist Abschnitt 5 - Patente -, weil es insoweit gelungen ist, die in den westlichen Industrieländern vorherrschenden Vorstellungen über den Patentschutz weltweit durchzusetzen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Kriterien für die dem Patentschutz zugänglichen Erfindungen (Art. 27 Abs. 1) und die Ausnahmen vom Patentschutz (Art. 27 Abs. 2) als auch für die Rechte des Patentinhabers (Art. 28), die Laufzeit von mindestens 20 Jahren ab Anmeldung (Art. 33) und Regelungen

über Verfahrenspatente (Art. 34). Auf diesem Gebiet zeigt sich der große Erfolg der Verhandlungen in der Uruguay-Runde, da sich das hohe Schutzniveau auf der ganzen Linie durchsetzen konnte.

Hervorzuheben ist weiter, daß es erstmals auf internationaler Ebene gelungen ist, Schranken gegen die Gewährung von Zwangslizenzen oder ähnliche staatliche Eingriffe in das Ausschlußrecht des Patentinhabers zu errichten (Art. 31).

Auch bei dem in Abschnitt 6 geregelten Schutz der Topographien integrierter Schaltkreise wird an den bestehenden internationalen Standard angeknüpft. Hierbei handelt es sich um den Halbleiterschutzvertrag (IPIC-Vertrag) von Washington, der am 26. Mai 1989 abgeschlossen worden, bisher aber noch nicht in Kraft getreten ist. Abschnitt 6 enthält einige über diesen Vertrag hinausgehende Mindestverpflichtungen für die Rechte des Schutzrechtsinhabers (Art. 36), für die Ausnahmen von diesen Rechten (Art. 37) und für die Laufdauer von 10 Jahren (Art. 38).

Erstmals auf internationaler Ebene ist es mit dem TRIPS-Abkommen auch gelungen, Mindestverpflichtungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu schaffen. Diese finden sich in Abschnitt 7.

Die Verpflichtungen betreffen zunächst die Verhinderung der wettbewerbswidrigen Offenbarung, des wettbewerbswidrigen Erwerbs und der wettbewerbswidrigen Benutzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 39 Abs. 2). Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, im Rahmen von Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für pharmazeutische oder agrochemische Produkte mit neuen chemischen

Wirkstoffen vorgelegte Testdaten und Unterlagen gegen Offenlegung oder unbefugte Benutzung zu schützen.

Abschnitt 8 - Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen - ist auf die Erkenntnis gestützt, daß vertragliche Lizenzen über gewerbliche Schutzrechte in manchen Fällen zu Wettbewerbsbeschränkungen führen können. Insoweit ist vorgesehen, daß die Mitglieder geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen ergreifen können, soweit sie die Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens im übrigen einhalten. Außerdem begründet Art. 40 verschiedene Konsultationsverpflichtungen.

Zu Teil III - Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Im Hinblick darauf, daß die bestehenden internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums die Durchsetzung von Schutzrechten weitgehend den Mitgliedsländern überlassen und insoweit nur ansatzweise Mindestverpflichtungen enthalten, haben sich die Verhandlungen schon von Anbeginn an sehr stark auf die Schaffung von neuen, international verbindlichen Regelungen über die Schutzrechtsdurchsetzung konzentriert. Dabei ging es zunächst und vorrangig um die Unterdrückung des Handels mit gefälschten Waren, also die Bekämpfung der Produktpiraterie. Im weiteren Verlauf erwies es sich aber als unerläßlich, zusätzlich allgemein geltende Regelungen über die innerstaatlichen Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu schaffen, da sich ergab, daß die bloße Schaffung besonderer Tatbestände gegen den Handel mit gefälschten Waren, wie namentlich Maßnahmen zur Grenzbeschlagnahme, nicht ausreichend war.

Die in Teil III niedergelegten Grundsätze und Einzelvorschriften basieren zu einem erheblichen Umfang auf entsprechenden Vorschlägen, die die EG bei den Verhandlungen in Genf unterbreitet hatte. Ihnen liegen wiederum langwierige und schwierige EG-interne Verhandlungen zugrunde. Die

Schwierigkeiten hierbei bestanden insbesondere darin, daß es erforderlich war, die unterschiedlichen Rechtstraditionen der EG-Mitgliedstaaten und die unterschiedliche nationale Ausgestaltung der Vorschriften über Zivilprozesse usw. auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Dies ist schließlich, unter wesentlicher Mitwirkung der deutschen Delegation, gelungen. Daher erwiesen sich die von der EG bei den Verhandlungen in Genf vorgelegten Vorschläge auch als tragfähige Basis für eine globale Einigung über diesen Verhandlungsbereich, da aufgrund der EG-internen Vorverhandlungen deutlich geworden war, daß die entsprechenden Regelungen mit unterschiedlichen Rechtssystemen kompatibel sind.

Teil III besteht aus insgesamt fünf Abschnitten und erfaßt, ausgehend von allgemeinen Verpflichtungen (Abschnitt 1), Zivil- und Verwaltungsverfahren (Abschnitt 2), einstweilige Maßnahmen (Abschnitt 3), besondere Regelungen über Grenzmaßnahmen (Abschnitt 4) und schließlich Strafverfahren (Abschnitt 5).

Alle Vorschriften in Teil III sind so gestaltet, daß sie nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern lediglich Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten enthalten, bestimmte Regelungen einzuführen oder vorzusehen. Das deutsche Recht steht mit diesen Regelungen voll in Einklang, insbesondere aufgrund der mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und Bekämpfung der Produktpiraterie bereits 1990 eingeführten besonderen Vorschriften.

Folgende Regelungen sind hervorzuheben: Ausgehend von allgemeinen Grundsätzen, wie der Verpflichtung, wirksame Maßnahmen gegen die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzusehen und Verfahren nach den Grundsätzen der Fairneß und Gerechtigkeit auszugestalten, Rechtsmittel vorzusehen usw., erstrecken sich die Verpflichtungen auf Unterlassungsurteile (Art. 44), Schadenersatz (Art. 45) und weitere Rechtsbehelfe, wie z. B. die Vernichtung von

schutzrechtsverletzenden Waren (Art. 46) und Auskunftsansprüche (Art. 47). Art. 50 enthält ausführliche Regelungen über einstweilige Maßnahmen.

Besondere Vorschriften über Grenzmaßnahmen sind in Abschnitt 4 enthalten. Auch diese entsprechen weitgehend den hierzu geltenden deutschen Rechtsvorschriften, die mit den Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen voll kompatibel sind.

Zu Teil IV - Erwerb und Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums und entsprechende inter-partes-Verfahren

Art. 62 enthält einige wichtige allgemeine Grundsätze über die Durchführung von Verfahren zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums. Hervorzuheben ist, daß die Erteilungsverfahren nicht unangemessen lange dauern dürfen (Art. 62 Abs. 2), daß die Priorität für Marken nach Art. 4 PVÜ auch für Dienstleistungsmarken gewährt werden muß (Art. 62 Abs. 3) und daß im Grundsatz Rechtsmittel zur Verfügung stehen müssen (Art. 62 Abs. 5).

Zu Teil V - Streitvermeidung und -beilegung

Teil V enthält allgemeine Vorschriften über das Transparenzgebot (Art. 63) und die Streitbeilegung (Art. 64). Die Vorschrift über die Transparenz ist parallel zu den allgemeinen Transparenzvorschriften gestaltet, während Art. 64 über die Streitbeilegung die allgemeinen Regelungen über die Streitbeilegung ergänzt. Hervorzuheben ist, daß für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens sogenannte "non-violation"-Fälle - d.h. Umgehungen eingegangener Verpflichtungen durch formell nicht abkommenswidrige Maßnahmen - nicht zum Gegenstand der Streitbeilegung nach dem TRIPS-Abkommen gemacht werden können (Art. 64 Abs.2).

Zu Teil VI - Übergangsvorschriften

Teil VI enthält Übergangsvorschriften, bei denen zwischen den allgemein geltenden Übergangsfristen und den besonderen Übergangsfristen für Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder unterschieden wird.

Nach Art. 65 Abs. 1 gilt eine allgemeine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens. Entwicklungsländer haben eine weitere Frist von vier Jahren, innerhalb derer sie ihr innerstaatliches Recht mit den Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens in Einklang bringen müssen. Allerdings müssen sie auch während dieser Übergangszeit Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gewähren (Art. 65 Abs. 2). Eine ebensolange Übergangsfrist wird den Ländern eingeräumt, die sich im Übergang von planwirtschaftlichen zu marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnungen befinden (Art. 65 Abs. 3).

Eine weitere wichtige Übergangsvorschrift befindet sich in Art. 65 Abs. 4. Danach haben Entwicklungsländer, die bisher keinen Sachschutz auf bestimmten Gebieten der Technik gewähren, eine weitere Frist von fünf Jahren nach Ablauf der allgemeinen Übergangsfrist, d. h. also insgesamt zehn Jahre, bis sie den Sachschutz einführen müssen. Ergänzt wird diese Übergangsregelung durch Art. 70 Abs. 8 und 9, nach dem für Arzneimittel und agrochemische Produkte Sonderregelungen gelten, die die allgemeine Übergangsfrist von zehn Jahren abmildern.

Zu Teil VII - Institutionelle Regelungen, Schlußvorschriften

In Teil VII sind einige institutionelle Regelungen sowie weitere Vorschriften enthalten, die im Ergebnis Übergangsvorschriften sind.

Art. 68 sieht die Einrichtung eines Rates für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vor, der im Rahmen der WTO für die Administration des TRIPS-

Abkommens zuständig ist. Dieser Rat soll auch für eine geeignete Zusammenarbeit mit der WIPO sorgen.

Außerdem besteht eine Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Unterdrückung des internationalen Handels mit gefälschten Waren (Art. 69).

Hervorzuheben ist schließlich die Übergangsregelung in Art. 70, wonach die Verpflichtungen aus dem TRIPS-Abkommen auch für bereits bestehende Rechte des geistigen Eigentums gelten, soweit deren Schutzdauer noch nicht abgelaufen ist. Auf die Vorschriften in Art. 70 Abs. 8 und 9 wurde bereits in anderem Zusammenhang hingewiesen.

Art. 72 schreibt vor, daß Vorbehalte zu diesem Abkommen nur mit der Zustimmung aller Mitglieder eingelegt werden können. Schließlich enthält Art. 73 eine Ausnahme mit Bezug auf Angelegenheiten, die die nationale Sicherheit betreffen.

6. Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitbeilegung

Die WTO-Vereinbarung zur Streitbeilegung faßt die bisher zersplitterten Streitschlichtungsregeln zusammen und gilt für sämtliche von der Welthandelsorganisation verwalteten Abkommen. Sie bekräftigt den multilateralen Sanktionsmechanismus im Gegensatz zu einseitigen handelspolitischen Maßnahmen.

Zu ihren Hauptmerkmalen gehören:

- Automatisierte und zeitlich befristete Verfahrensabläufe
- Automatische Panel-Annahme und damit Ende der bisher häufigen Obstruktion
- Einrichtung einer Berufungsinstanz zur Überprüfung von Panel-Entscheidungen
- Stringente Sanktionsregeln, die im äußersten Fall auch eine sektorübergreifende Rücknahme von Handelskonzessionen ("cross retaliation") gegenüber einem hartnäckig vertragsuntreuen Mitgliedstaat ermöglichen.

Das neue integrierte Streitschlichtungsverfahren gewährleistet im Kontext der WTO konsistente und transparente Verfahrensabläufe und erhöht die Rechtssicherheit. Die

bisherigen Probleme, wie z.B. langwierige Verfahren oder eine Blockade durch Vertragsparteien, können überwunden werden; Glaubwürdigkeit und Effizienz der Streitbeilegung werden erhöht.

Durch Ministerentscheidung wird sichergestellt, daß während der Interimsphase zwischen dem Abschluß der Uruguay-Runde und dem Inkrafttreten der WTO das Streitschlichtungsverfahren nach dem GATT 1947 in Kraft bleibt, ebenso wie die entsprechenden organisatorischen GATT-Einrichtungen.

Die WTO-Ministerkonferenz nimmt vier Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Abkommens eine Überprüfung der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Streitschlichtung vor.

7. Fortentwicklung des multilateralen Welthandelssystems

Die UR bringt im Vergleich zu früheren Verhandlungsrunden einen besonders weitreichenden Zollabbau. Gleichwohl ist der jetzt erreichte Liberalisierungsstand auch hier noch nicht vollkommen. Im neu einbezogenen Bereich Dienstleistungshandel beginnt der multilaterale Liberalisierungsprozeß erst jetzt. Er soll durch regelmäßig stattfindende weitere Liberalisierungsrunden fortgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Welthandelsorganisation neue Aufgaben in Angriff nehmen.

Noch bevor die Anwendung der neuen Handelsregeln aufgrund der Uruguay-Runde beginnen kann, verlangen neue international relevante Probleme, die in der Runde nicht behandelt oder nicht vertieft werden konnten, immer dringender Beachtung und Behandlung. Dies gilt in erster Linie für die Schnittstellenproblematik Handel und Umwelt. Hier hat die Gründung der WTO zu einer wichtigen Öffnung geführt. In der Präambel zur WTO wird die Zielsetzung, die Umwelt zu schützen und zu erhalten, ausdrücklich festgeschrieben. Die Präambel geht damit inhaltlich wesentlich über die bisherige GATT-Präambel hinaus.

Die Ministerkonferenz in Marrakesch hat die Einsetzung eines Arbeitsausschusses sowie ein Arbeitsprogramm beschlossen. Der Schnittstellenbereich zwischen Handel und Umwelt soll analysiert und eventuell notwendige Handelsregeln entwickelt werden.

Auf der Ministerkonferenz ist ferner von einer Reihe von Mitgliedern die Problematik Handel und soziale Normen angesprochen worden. Ob und wie weit eine formelle WTO-Diskussion hierzu erfolgen wird, ist vor allem angesichts des Widerstandes vieler Entwicklungsländer zur Zeit nicht absehbar.

Durch Ministerentscheidung wurde in Marrakesch ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt, der insbesondere die organisatorischen Vorbereitungen für die Arbeitsaufnahme der WTO treffen wird.

IV. Abkommen, die der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften unterliegen

Die nachstehenden Abkommen unterliegen der Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaften und müssen deshalb nicht ratifiziert werden. Sie werden im folgenden zur Information dargestellt (in der Reihenfolge der Schlußakte):

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen 1994

Das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 (GATT 1994) umfaßt das künftige Regelwerk für den Warenhandel. Es baut auf dem Gesamtregelwerk des GATT 1947 und seinen bis Inkrafttreten der WTO ergangenen Rechtsakten auf und erweitert es um neue wichtige Interpretationen bzw. Vereinbarungen (Ziffer 1.1 - 1.6). Hinzu kommt das Marrakesch-Protokoll (Ziffer 1.7), das alle Zugeständnisse eines jeden WTO-Mitglieds im Zoll- sowie im nichttarifären Bereich enthält.

1.1 Die Vereinbarung zur Auslegung von Artikel II:1 (b)

regelt die Aufnahme und Bindung in den Zugeständnislisten von "anderen Abgaben und Gebühren", die zusätzlich zu den gebundenen Zöllen erhoben werden, und zwar auf einem Niveau, das zum Zeitpunkt der Festschreibung im Marrakesch-Protokoll galt.

1.2 Die Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XVII

wird die Aufsicht über die Tätigkeiten von staatlichen Unternehmen durch schärfere Notifizierungsvorschriften und Überprüfungsmechanismen verstärken.

1.3 Die Vereinbarung über die Zahlungsbilanzbestimmungen des GATT

besagt, daß WTO-Mitglieder Maßnahmen zum Schutz ihrer Zahlungsbilanz in einer den Handel am wenigsten störenden Form anwenden und dabei preisliche Maßnahmen wie Einfuhrabgaben mengenmäßigen Beschränkungen vorziehen sollten. Daneben wurden Vereinbarungen für Konsultationen des Zahlungsbilanzausschusses sowie für die Notifizierung von Zahlungsbilanzmaßnahmen getroffen.

1.4 Die Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXIV

erläutert und verstärkt Kriterien und Verfahren zur Überprüfung neuer bzw. erweiterter Zollunionen oder Freihandelszonen und für die Bewertung ihrer Auswirkungen auf Drittländer.
Die Vereinbarung erläutert auch die Verfahren, die eingehalten werden müssen, damit bei Bildung einer Zollunion und Erhöhung eines gebundenen Zolls Drittstaaten die notwendigen Kompensationen erhalten. Im weiteren werden

die Verpflichtungen der Drittstaaten bei Maßnahmen regionaler Regierungen oder Behörden innerhalb ihres Hoheitsgebiets erläutert.

1.5 Die Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXV

enthält neue Verfahren für die Gewährung von Ausnahmeregelungen von den GATT-Vorschriften für die Geltungsdauer und für die Gültigkeit bestehender Ausnahmeregelungen. Der Hauptteil der Bestimmungen über Ausnahmeregelungen ist jedoch im Abkommen über die Welthandelsorganisation festgelegt.

1.6 Die Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXVIII

enthält neue Verfahren für Kompensationsverhandlungen im Fall der Änderung oder der Rücknahme gebundener Zollsätze. Sie eröffnet auch erweiterte Verhandlungsmöglichkeiten für das Land, das den höchsten Exportanteil an dem entsprechenden Produkt hat. Hiermit soll die Fähigkeit kleinerer WTO-Mitglieder, besonders von Entwicklungsländern, gestärkt werden, an den Verhandlungen teilzunehmen.

1.7 Marrakesch-Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994, Warenbereiche außer EGKS

Die dem Marrakesch-Protokoll beigefügten Zollzugeständnislisten der WTO-Mitglieder spiegeln das Verhandlungsergebnis der Uruguay-Runde im Bereich der Zölle - durchschnittliche Zollsenkung um mehr als ein Drittel, verstärkte Zollbindung im GATT insgesamt, Abbau von Hochzöllen - für landwirtschaftliche und industrielle Güter wider.

Im Industriegüterbereich werden die Zölle im Durchschnitt um mehr als ein Drittel gesenkt; die Vorgabe der Halbzeit-Konferenz von Montreal 1988 (Senkung um ein Drittel) ist damit erfüllt. Die Zollsenkungen sollen im Grundsatz

in fünf gleichen Jahresraten - beginnend mit dem Inkrafttreten der Welthandelsorganisation - vorgenommen werden. Die vereinbarte völlige Zollbeseitigung für pharmazeutische Produkte wird aber sofort in Kraft gesetzt. Für bestimmte Produktbereiche (Chemie, Textil und Papier) ist ein verlängerter Zollabbau vorgesehen, der bis zu 10 Jahren betragen kann.

Die arithmetische Durchschnittszollbelastung der Industrienationen wird von 6,4 % am Ende der Tokio-Runde um rund 38 % in den Bereich von 4 % am Ende der Uruguay-Runde sinken (handelsgewichtet von 4,7 %, ebenfalls um rund 38 %, auf etwa 2,9 %).

Bei den Industrienationen ergibt sich mit Blick auf die EG eine gewichtete Zollsenkung von 5,7 % um 37 % auf 3,6 %. Die entsprechenden Zahlen lauten für die USA (5,4 % um 33 % auf 3,6 %), Kanada (9,0 % um 46 % auf 4,9 %) und Japan (3,9 % um 56 % auf 1,7 %).

Auch einem weiteren Ziel der Runde, nämlich der verstärkten Bindung (= Festschreibung) von Zollsätzen im GATT, vornehmlich durch die in diesem Bereich bisher stets zurückhaltenden Entwicklungsländer, ist man in der Uruguay-Runde wesentlich näher gekommen. So hat Brasilien angeboten, seinen gesamten Zolltarif im GATT zu binden; zuvor waren es nur 6 % der Zolltariflinien. Gleiches gilt für Argentinien, Jamaica, Kolumbien und Peru, während sich die asiatischen Entwicklungsländer zu diesem weitgehenden Schritt nicht durchringen konnten. Thailand erhöhte den Bindungsgrad immerhin von 1 % auf 68 % seiner Zolltariflinien, Indien von 4 % auf 62 %, Malaysia von 0 % auf 61 % und Singapur von 0 % auf 65 %. Aber auch Industrieländer wie Australien (von 18 % auf 96 %), Neuseeland (von 54 % auf 100 %) und Südafrika (von 16 % auf 98 %) haben deutlich aufgeholt.

Das von der Bundesregierung unterstützte dritte Verhandlungsziel, der Abbau von Hochzöllen, ist ebenfalls weit-

gehend erreicht worden, auch wenn die Bemühungen der EG, die USA zu einem spürbaren Abbau der amerikanischen Textilhochzölle (15 % und mehr) zu bewegen, nicht im gewünschten Umfang erfolgreich waren.

Die in der Uruguay-Runde erreichten Zollzugeständnisse in Form von Zollsenkungen, aber auch in der Festschreibung von Zollsätzen, werden zweifellos zu einer Stimulierung und durch erhöhte Transparenz zur Absicherung des internationalen Warenaustausches beitragen.

Als Auftrag aus der Tokio-Runde war die Verbesserung des Marktzugangs für tropische Produkte ein vordringliches Verhandlungsziel. Bei der Halbzeitkonferenz in Montreal 1988 wurden konkrete Marktzugangserleichterungen für tropische Produkte beschlossen. Die EG hat diese Verpflichtungen im Vorgriff auf den UR-Abschluß bereits 1989 umgesetzt.

Unberührt hiervon blieb allerdings das Marktzugangsangebot der EG für Bananen. Bekanntlich hat die Bundesregierung der im EG-Rat mehrheitlich beschlossenen EG-Marktordnung und Einfuhrregelung für Bananen widersprochen. Sie hat hiergegen Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingereicht. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus. Die EG-Kommission hat zum Marktzugang mit den zentralamerikanischen Bananen-exportierenden GATT-Ländern, ausgenommen Guatemala, Ende März 1994 eine Vereinbarung getroffen. Diese führt nach Auffassung der Bundesregierung zu einer nur unerheblichen Erhöhung der Einfuhrquote, jedoch zu beträchtlichen zusätzlichen Einfuhrhemmnissen durch die Einführung von Länderexportquoten und Exportlizenzen.

Die Klage der Bundesregierung beim EuGH bleibt daher aufrecht erhalten. Die Bundesregierung hat zu diesem Zweck in Marrakesch EG-intern eine ihren Rechtsstandpunkt wahrende Erklärung abgegeben.

2. Agrarabkommen

2.1 Überblick

Die Agrarproblematik war eines der umstrittensten Themen im Rahmen der siebenjährigen GATT-Verhandlungen, da wettbewerbsverzerrende Subventionen und protektionistische Einfuhrhemmnisse in den letzten 20 Jahren zunehmend die Weltagrarmärkte gestört und zahlreiche Handelskonflikte ausgelöst hatten.

Durch das erreichte Verhandlungsergebnis werden in Zukunft diese Spannungen abgebaut. Eine Friedensklausel sichert für die nächsten 9 Jahre die Gemeinsame Agrarpolitik der EG vor einseitigen Handelsrestriktionen oder Streitschlichtungsverfahren seitens anderer GATT-Partner, sofern die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.

2.2 Verpflichtungen aus dem Agrarabkommen

Die Verpflichtungen sehen schrittweise Anpassungen innerhalb von 6 Jahren in folgenden Bereichen vor:

- Verringerung der internen Agrarstützung um 20%, wobei wettbewerbsneutrale Beihilfen ("Green Box") und die direkten Ausgleichszahlungen im Rahmen der GAP-Reform vom Abbau freigestellt sind;

- Umwandlung aller einfuhrbeschränkenden Maßnahmen in feste Zölle ("Tarifäquivalente"), die um durchschnittlich 36% abzubauen sind; durch Zollbegünstigungen sind Mindesteinfuhrmöglichkeiten von anfangs 3% des inländischen Verbrauchs zu eröffnen, die auf 5% zu steigern sind;

- Verringerung der Haushaltsausgaben für Exportsubventionen um 36% und der subventionierten Exportmengen um 21%.

2.3 Auswirkungen auf die Gemeinsame Agrarpolitik

Diese Abbauverpflichtungen gelten für alle GATT-Vertragsparteien mit Ausnahme der Entwicklungsländer, für die längere Fristen und geringere Abbauraten vereinbart wurden.

Für die Europäische Union haben diese Abmachungen folgende Auswirkungen:

- Die interne Agrarstützung liegt heute schon unterhalb des in 6 Jahren zu erreichenden Zielbetrages;

- der Außenschutz sichert auch am Ende der Abbauphase das interne Preisniveau ab, da die Tarifäquivalente ausreichend hoch festgelegt wurden und zusätzlich eine Schutzklausel die negativen Folgen eines starken Verfalls der Weltmarktpreise abfängt;

- die Mindestzugangsverpflichtungen werden weitgehend durch bereits bestehende Präferenzregelungen bzw. bilaterale Abkommen erfüllt. Weitere Zugeständnisse in einzelnen Produktbereichen sind mengenmäßig eng begrenzt und erreichen in vielen Fällen nicht das angestrebte Ziel von 5% des inländischen Verbrauches. Ein nennenswerter Druck auf die europäischen Agrarmärkte ist vom Mindestzugang daher nicht zu erwarten;

- die Vereinbarungen zur Reduzierung der Exportsubventionen wurden im letzten Kompromiß abgeschwächt, indem die Abbauraten in den ersten Jahren verringert wurden. Dies erleichtert den Absatz der europäischen Lagerbestände. Insgesamt erscheint der Abbau der Exportsubventionen für die EG erfüllbar, da im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Preissenkungen und Mengenrückführungen beschlossen wurden, die eine Reduzierung der Exportsubventionen ermöglichen. Außerdem wird längerfristig mit einem Anstieg der Weltmarktpreise gerechnet, da alle GATT-Partner ihre preisdrückenden Exportsubventionen zurückführen müssen.

Extern bringen die GATT-Vereinbarungen neue Exportchancen für europäische Agrarprodukte auf bisher weitgehend abgeschotteten Märkten wie beispielsweise in Japan und den USA.

Der Europäische Rat hat am 11. Dezember 1993 die Bewertung der Kommission zur Kenntnis genommen, daß die im GATT eingegangenen Verpflichtungen mit der Gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar sind. Der Europäische Rat kam überein, daß für den Fall, daß sich dennoch zusätzliche Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten, diese weder die Verpflichtungen aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erhöhen noch deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen dürften. Erforderlichenfalls werden unter Beachtung der Finanzbeschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh die

für die Anwendung der Reform notwendigen Maßnahmen ergriffen.

2.4 Entscheidung über Maßnahmen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Reform-Programms auf am wenigsten entwickelte Länder und Nettoimporteure von Nahrungsmitteln unter Entwicklungsländern

Da es aufgrund der Liberalisierungen im Agrarbereich, bedingt durch den Abbau der Exportsubventionen, zu einem Ansteigen der Weltagrarpreise kommen kann, wird anerkannt, daß sich für die am wenigsten entwickelten Länder und Nettoimporteure von Nahrungsmitteln unter den Entwicklungsländern unter Umständen Probleme bei der Finanzierung von Nahrungsmittelimporten ergeben können. Daher legt eine spezifische Ministerentscheidung Ziele für die Nahrungsmittelhilfe fest, die eine unentgeltliche Bereitstellung von Basisnahrungsmitteln sowie Hilfe für landwirtschaftliche Entwicklung vorsehen. Die Entscheidung enthält gleichfalls Hinweise über die Möglichkeit von Unterstützungsleistungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur kurzfristigen Finanzierung kommerzieller Nahrungsmitteleinfuhren. Der im Abkommen über Landwirtschaft eingesetzte Ausschuß überwacht die Durchführung der Entscheidung.

3. Übereinkommen über Gesundheits- und Pflanzengesundheitsmaßnahmen

Im Rahmen des UR-Pakets wurde ein "Abkommen über die Anwendung von sanitären und phytosanitären (SPS-)Maßnahmen" verabschiedet. Dieses Abkommen enthält reine Verfahrensregeln, die die Anwendung und den Erlaß von SPS-Maßnahmen im Bereich des internationalen Handels regeln. Es ist eine Ausgestaltung und Konkretisierung des für SPS-Maßnahmen einschlägigen Art. XXb GATT. Nach dieser Vorschrift sind Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zulässig, sofern sie nicht zu einer willkürlichen und ungerechtfertigen Diskriminierung

zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen. Diese einzige Bestimmung zu SPS-Maßnahmen im GATT erwies sich als zu allgemein; desgleichen zeigte sich das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, das auch landwirtschaftliche Produkte erfaßt, als nicht geeignet, die sanitären und phytosanitären Besonderheiten der in Frage stehenden Produkte zu regeln.

Das Abkommen setzt keine Normen oder Standards, sondern überläßt dies den zuständigen internationalen Organisationen oder der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten des GATT. Ziel des Abkommens ist es, die SPS-Maßnahmen überprüfbar zu machen und eine größere Transparenz dieser Maßnahmen zu erreichen.

Wesentliche Punkte des Abkommens sind:

- SPS-Maßnahmen sollen möglichst auf internationale Normen gestützt werden, jedoch sind strengere nationale Normen zulässig,
- Kriterien, die beim Erlaß einer Maßnahme berücksichtigt werden müssen (Verhältnismäßigkeit),
- Notifizierungs-, Mitteilungs- und Erläuterungspflichten.

Durch dieses Abkommen werden klare Leitlinien aufgestellt, denen SPS-Maßnahmen zu entsprechen haben und anhand derer sie nachprüfbar sind - besonders im Rahmen von Panelverfahren. Dadurch können Handelshemmnisse leichter abgebaut werden, die nur pro forma auf Gesundheitsfragen bezogen, tatsächlich jedoch reine Importbeschränkungen zum Schutz der heimischen Produktion sind.

4. Übereinkommen über Textilien und Bekleidung

Grundprinzip ist die Reintegration des Textil- und Bekleidungssektors in das GATT. Das bisher geltende Ausnahmesystem des Welttextilabkommens (WTA) läuft schrittweise über zehn Jahre aus. Das neue Abkommen sieht vor, alle

Produkte des Textil- und Bekleidungssektors in mehreren Stufen den normalen GATT-Regeln zu unterstellen. Dazu wird eine Produktliste definiert, für die dieses Übergangssystem gilt. Reintegration bedeutet, daß Handelsbeschränkungen schrittweise beseitigt werden und bei Produkten, die dem Textilsonderregime nicht mehr unterliegen, nur noch die Schutzklausel des Art. XIX GATT für Schutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden kann. Insofern werden Textil- und Bekleidungsprodukte aus dem bisherigen Textilsonderregime, das bilaterale Quotenabkommen und Diskriminierungen zwischen Lieferländern erlaubt, in das GATT als Normsystem zurückübertragen.

Als Gegengewicht zu dieser Reintegration werden die GATT-Regeln und -Disziplinen verstärkt, die faire internationale Handelsbedingungen garantieren sollen. Das sind die neuen Regeln zur Dumping- und Subventionsabwehr, zum Musterschutz und Vereinbarungen über Marktzugang.

Im Überblick stellt sich das neue Textilabkommen wie folgt dar:

- Beseitigung aller WTA-Quoten nach 10 Jahren Laufzeit.
- Integration von Textil-/Bekleidungsprodukten in drei Stufen, mit einer Schlußphase, die 10 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens endet (frühestens voraussichtlich 1.1.2005).
- In jeder Phase werden Textil-/Bekleidungsprodukte in das GATT reintegriert; die Wachstumsraten der bestehenbleibenden Quoten werden erhöht.
- Eine selektive Übergangsschutzklausel kann in den Integrationsphasen angerufen werden, um Importzuwächse abzuwehren, die zur Schädigung des betroffenen Industriezweiges führen.
- Ein Textil-Überwachunsgremium wird die Durchführung des Abkommens auf der Grundlage von Notifizierungen der WTO-Mitglieder begleiten.

Die von der Europäischen Gemeinschaft 1986 definierten Verhandlungsziele für den Textil- und Bekleidungssektor wurden mit dem Gesamtabschluß erreicht.

Die Übergangsperiode erlaubt der Industrie in Europa, sich allmählich an das Auslaufen des Textil-Sonderregimes strukturell anzupassen.

Im Bereich verstärkter GATT-Regeln und Disziplinen finden sich deutliche Verbesserungen in dem Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums (TRIPS) im Hinblick auf Muster und Modelle, das für die europäische Textil- und Bekleidungsindustrie von besonderem Wert ist. Die präziseren Anti-Dumping-Regeln und die neue Subventionsdisziplin, die für alle Mitgliedstaaten des Abkommens gelten, unterstreichen die erfolgreichen Bemühungen, ausgewogene Handelsbedingungen international sicherzustellen.

Sanktionen gegenüber Ländern, die ihre Verpflichtungen zur Einhaltung verschärfter GATT-Regeln und Disziplinen verletzen, werden eröffnet. So können z.B. die erhöhten Wachstumsraten während der Integrationsphasen ausgesetzt werden.

Im Laufe des Verhandlungsprozesses hat die EG besonderen Wert auf den Marktzugang in allen Ländern gelegt, die selbst signifikante Hersteller von Textil- und Bekleidungsprodukten sind. Es sind deutliche Senkungen der relativ hohen Zölle in anderen Industrieländern vereinbart worden, und wichtige Entwicklungsländer haben mit der Konsolidierung bisher ungebundener Zollsätze zur Kalkulationssicherheit für den Export beigetragen.

Damit wurde der Zugang der europäischen Textil- und Bekleidungsindstrie zu den Märkten der Handelspartner deutlich verbessert. Alle größeren textil- und bekleidungsproduzierenden Länder haben zu dem Gesamtergebnis beim Zollabbau beigetragen. Das Textil-Integrationsabkommen bietet jedoch Ansätze zu Nachverhandlungen, weil etliche Länder für die Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen Verbesserungen anstreben, die über die Verpflichtungen der EG hinausgehen.

5. Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

Das Übereinkommen bedeutet eine Erweiterung und Klarstellung des Abkommens über technische Handelshemmnisse der Tokio-Runde. Es soll sicherstellen, daß technische Vorschriften, Normen und Standards sowie Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren keine unnötigen Hindernisse für den internationalen Handel hervorrufen. Zugleich anerkennt es das Recht von Mitgliedsländern, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf einem Niveau zu ergreifen, das diese für erforderlich halten. Das Übereinkommen ermutigt die Mitgliedsländer, so weit wie möglich internationale Normen anzuwenden. Es verpflichtet jedoch nicht zur Änderung des eigenen Schutzniveaus infolge einer internationalen Normung, insbesondere nicht zur Absenkung eines evtl. bereits erreichten höheren Niveaus.

Eine Neuerung des Übereinkommens ist die Einbeziehung von Produktions- und Verfahrensnormen mit Blick auf die Charakteristik eines Produkts selbst. Die Regelungen über Konformitätsbescheinigungen werden erweitert und die Disziplinen präzisiert. Notifizierungsverfahren für lokale Behörden und nichtstaatliche Normungsorganisationen werden detailliert aufgeführt. Ein Kodex guter Praxis für die Vorbereitung, Annahme und Anwendung von Normen durch Normungsorganisationen, der offen ist für die Annahme durch private und öffentliche Normungsorganisationen, ist dem Abkommen als Anhang beigefügt.

Durch Ministerentscheidung wird empfohlen, daß das WTO-Sekretariat sich mit der internationalen Organisation für Normung (ISO) über ein zu errichtendes Informationssystem verständigt.

Der im Rahmen des Abkommens zu gründende Ausschuß ist verpflichtet, jährlich die Veröffentlichung des ISO/IEC-Informationszentrums über den Kodex guter Praxis für Vorbereitung, Annahme und Anwendung von Normen zu prüfen.

6. Übereinkommen über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen (TRIMS)

Dieser Bereich ist bisher nicht im GATT geregelt. Das Übereinkommen stellt fest, daß bestimmte Auflagen für Investitionen geeignet sind, den internationalen Handel zu beschränken und zu verzerren. Es verpflichtet die WTO-Mitglieder, solche Investitionsauflagen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit Artikel III GATT (Inländerbehandlung) und Artikel XI (Verbot mengenmäßiger Beschränkungen) sind. Eine Liste von Auflagen, die nicht mit den genannten Vorschriften vereinbar sind, ist dem Übereinkommen als Anlage beigefügt (u.a. Festschreibung eines bestimmten Inlandsanteils an der Produktion, Beschränkung von Menge und/oder Wert von Importen eines im Inland tätigen Unternehmens, Exportauflagen aus Zahlungsbilanzgründen).

Das Abkommen verpflichtet zur Notifizierung aller nicht-konformen Auflagen an die Welthandelsorganisation. Diese Maßnahmen sind von Industrieländern innerhalb von 2 Jahren, von Entwicklungsländern innerhalb von 5 Jahren und von den am wenigsten entwickelten Ländern innerhalb von 7 Jahren aufzugeben. Ein Ausschuß überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen. Das Abkommen enthält eine Öffnungsklausel, die eine Erweiterung mit Blick auf das Verhältnis von Investitionen und Wettbewerbspolitik ermöglicht.

7. Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI GATT (Anti-Dumping)

Das neue Antidumping-Übereinkommen schafft klarere Regeln für die Anwendung dieses handelspolitischen Instruments. Erstmals bestimmen strenge Richtlinien die Feststellung von Dumpingmargen und Schädigungsumfang in transparenten Verfahrensabläufen. Alle betroffenen Parteien erhalten Rechte auf Präsentation ihrer Fakten und Argumente.

Erst bei eindeutigem Nachweis eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Einfuhr von Gütern unterhalb ihres normalen

Wertes (Inlandspreis) und der Schädigung der heimischen Industrie dürfen die nationalen Behörden Antidumping-Zölle verhängen. Verbindliche "de-minimis-"Schwellen sollen dazu führen, daß bei Feststellung geringfügiger Auswirkungen Antidumping-Verfahren sogleich beendet werden. Zudem müssen, wie von der EG seit langem praktiziert, zukünftig alle Antidumping-Maßnahmen nach spätestens 5 Jahren überprüft bzw. eingestellt werden. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Stärkung der Schiedsgerichtsverfahren des GATT, durch die die Rechtssicherheit erhöht wird.

In gesonderten Ministerentscheidungen und -erklärungen wird festgelegt, daß der Antidumping-Ausschuß des GATT so schnell wie möglich Regeln zur Abwehr von Umgehungen der Antidumping-Zollmaßnahmen ausarbeiten soll, daß die Befugnisse des Streitschlichtungsgremiums (Panel) nach drei Jahren auf ihre allgemeine Praktikabilität überprüft sowie die Vorschriften zur Streitschlichtung in konsistenter Weise auf Antidumping- und Ausgleichszollverfahren angewandt werden sollen.

Insgesamt versucht das neue Antidumping-Übereinkommen, protektionistische Alleingänge zu verhindern, indem es alle Vertragsparteien an feste Verfahrensregeln und -kriterien bindet. Für die EG bedeutet das neue Antidumping-Übereinkommen eine weitgehende Bestätigung der bisher schon angelegten eigenen Maßstäbe.

8. <u>Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII GATT (Zollwert)</u>

Bei dem Übereinkommen über den Zollwert handelt sich um eine Ergänzung des Zollwertübereinkommens aus der Tokio-Runde von 1979 zur Festlegung einheitlicher Regeln zur Bestimmung des Zollwerts eingeführter Waren. Die Änderungen berücksichtigen im wesentlichen die Interessen der Entwicklungsländer.

So können Entwicklungsländer, die dem Übereinkommen bisher nicht beigetreten sind, aber Mitglied der Welthandelsorganisation werden wollen, die Anwendung des Übereinkommens bis zu 5 Jahre nach Beitritt zur Welthandelsorganisation hinausschieben. Außerdem sollen Entwicklungsländer die Möglichkeit erhalten, in bestimmten Fällen - abweichend von den allgemeinen Regeln - offizielle Mindestwerte festzusetzen.

Wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der Zollwertfestsetzung im Falle von Alleinvertretungen soll den Entwicklungsländern durch entsprechende Studien des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Brüsseler Zollrat) technische Hilfe geleistet werden.

Im übrigen ist in einer Ministererklärung zum Zollwertübereinkommen festgelegt, daß die Zollbehörden bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zollwertanmeldung weitere Informationen vom Importeur verlangen können. Können die Zweifel trotzdem nicht ausgeräumt werden, besteht die Möglichkeit, den Zollwert durch andere Verfahren als auf der Grundlage des angemeldeten Wertes (Transaktionswertes) festzulegen.

9. Übereinkommen zur Exportpreisprüfung

Hierbei handelt es sich um die Prüfung von Waren hinsichtlich Menge, Qualität und Preis vor Versendung im Exportland. Diese Prüfungen werden von speziellen privatrechtlichen Prüfungsgesellschaften durchgeführt. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Effizienz der Arbeit von Zollbehörden in vielen Entwicklungsländern ist besonders aus deren Sicht ein System der Exportpreisprüfung wichtig, um die Über- und Unterfakturierung sowie die Einfuhr minderwertiger oder gefährlicher Güter zu vermeiden. Bisher fanden solche Prüfungen ohne GATT-rechtliche Regelungen in einer Grauzone statt.

Das Übereinkommen legt die Pflichten der Importländer als Nutzer der Exportpreisprüfung einerseits und der Export-

länder andererseits fest. Auf Seiten der Importländer sind hier insbesondere die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, Transparenz, Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sowie Vermeidung von Zeitverlusten bei der Versendung zu nennen.

Die Exportländer sind verpflichtet, Exportpreisprüfungen durch nationale Gesetzgebung zu ermöglichen und die erforderlichen Bestimmungen transparent zu gestalten. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt dies durch Gemeinschaftsrecht.

Schließlich legt das Akommen die Modalitäten fest, nach denen unabhängige Nachprüfungen bei Streitigkeiten zwischen den Prüfungsgesellschaften und den Exporteuren möglich sind.

Das Übereinkommen stellt einen vertretbaren Kompromiß zwischen Industrie- und Entwicklungsländern dar.

10. Übereinkommen zu Ursprungsregeln

Das Übereinkommen sieht vor, die nicht-präferentiellen Ursprungsregeln langfristig weltweit zu harmonisieren und sicherzustellen, daß diese Regeln keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Die nichtpräferentiellen Ursprungsregeln spielen bei der Anwendung handelspolitischer Maßnahmen wie Antidumping-/Ausgleichszölle und mengenmäßige Beschränkungen eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu finden die Präferenzursprungsregeln ausschließlich bei der Gewährung von Zollpräferenzen Anwendung.

Der Kern des Übereinkommens sieht die Harmonisierung der autonomen nichtpräferentiellen Ursprungsregeln der GATT-Vertragsparteien innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Uruguay-Runde vor. Es ist das Ziel, die Ursprungsregeln objektiv, verständlich und vorhersehbar auszugestalten. Es wird ein GATT-Ausschuß Ursprungsregeln geschaffen, der die technischen Arbeiten dem Brüsseler Zollrat überlassen wird.

Bis zur Vollendung des Harmonisierungsprogrammes sollen die GATT-Vertragsparteien ihre geltenden Ursprungsregeln transparent anwenden.

In einem Anhang zum Übereinkommen ist die Absicht bekundet, auch bei den Präferenzursprungsregeln - z.B. im Rahmen von Freihandelsabkommen - Transparenz zu schaffen.

11. Übereinkommen über Einfuhrlizenzverfahren

In der Uruguay-Runde wurde das bestehende Einfuhrlizenzsystem im Detail überarbeitet. Dieses System enthält die Möglichkeit, Einfuhrlizenzen entweder automatisch, d.h. zu allgemeinen Überwachungszwecken, oder nichtautomatisch, d.h. zur Verwaltung von Kontingenten oder anderen Einfuhrbeschränkungen, im Einzelfall zu erteilen. Für das automatische Lizenzverfahren wurden Regeln geschaffen, um handelshemmende Auswirkungen des Verfahrens möglichst auszuschließen. Das nichtautomatische Lizenzverfahren wurde im Interesse der Im- und Exporteure gestrafft.

Die Informationspflicht der Verwaltungen gegenüber den Unternehmen hinsichtlich Art und Ausgestaltung bestehender Lizenzverfahren wurde verbessert.

Die Bearbeitung von Anträgen und die Entscheidung über einzuleitende Einfuhrlizenzverfahren ist nunmehr innerhalb einer Maximalfrist von 60 Tagen abzuschließen.

Insgesamt stärkt die Revision die Disziplinen der Einfuhrlizenzverfahren und verbessert die Transparenz.

12. Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen

Die derzeit geltenden GATT-Subventionsregeln sind wenig effizient und wegen unpräziser Formulierungen nicht praktikabel. Mit der Novellierung des bestehenden GATT-Subventionskodex in der UR werden wirksamere GATT-Regeln, ver-

schärfte Disziplinen und mehr Transparenz angestrebt.

Neben einer präzisen Definition für Subventionen enthält das neue Subventionsabkommen erstmals den sog. Ampelansatz mit einer Einteilung der Subventionen in verbotene (Kategorie rot, Art. 3), nicht verbotene aber angreifbare (Kategorie gelb, Art. 5 und 6) und nichtangreifbare, erlaubte (Kategorie grün, Art. 8) Subventionen.

Dieses Konzept bringt eine Verschärfung der Disziplinen für die Kategorien der verbotenen und insbesondere der angreifbaren Subventionen. Subventionen, die de jure oder de facto auf eine Steigerung der Exporte oder auf eine vorrangige Verwendung von inländischen Produkten ausgerichtet sind, sind verboten. Hier gelten für Entwicklungsländer besondere Übergangsfristen.

In der Kategorie der angreifbaren Subventionen gilt bei bestimmten Subventionstatbeständen (Subventionswert gemessen am Jahresumsatz eines Produkts größer als 5 %, Verlustübernahmen, Schuldennachlaß etc.) eine direkte Schadensvermutung in Verbindung mit einer Beweislastumkehr (Art. 6.1). Diese Vermutung ist durch das subventionierende Land widerlegbar (Art. 6.2). Kann der Gegenbeweis nicht erbracht werden, kann sich die geschädigte Vertragspartei nach Ablauf von sechs Monaten vom Subventionsausschuß zu Gegenmaßnahmen ermächtigen lassen, sofern die subventionierende Vertragspartei ihre Maßnahme nicht beseitigt.

Als Ausgleich für eine Verschärfung der Disziplin werden mit der sog. Grün-Kategorie im Unterschied zum bisherigen Kodex Forschungsbeihilfen (Grundlagenforschung 75 %, angewandte Forschung max. 50 %), Regionalhilfen und Beihilfen zur Anpassung bestehender Anlagen an geltende Umweltstandards unter bestimmten Kriterien als grundsätzlich nicht angreifbar eingestuft. Damit werden gegenüber dem bisherigen Kodex ausdrücklich Forschungs-, Regionalbeihilfen und bestimmte Umweltbeihilfen erlaubt.

Die Anwendbarkeit des Abkommens wird unter Berücksichtigung des neuen integrierten WTO-Streitschlichtungssystems deutlich verbessert. Wettbewerbsverzerrende Beihilfen einzelner Vertragsparteien können damit zügig im Rahmen der Welthandelsorganisation aufgegriffen werden. Als Voraussetzung hierfür enthält das Subventionsabkommen wie bisher die Verpflichtung zur jährlichen ex post-Notifizierung aller Subventionsprogramme eines WTO-Mitglieds. Zur Kontrolle der nicht angreifbaren Subventionsprogramme ist eine jährliche ex ante-Notifizierung vorgesehen. Diese Notifizierung muß so ausgestaltet sein, daß sie eine Überprüfung des einzelnen Subventionsprogrammes mit den für nicht angreifbare Subventionen notwendigen Konditionen erlaubt.

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EG eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EG subventionierten Kohleproduktion (stand still) getroffen. Die Subventionen der kohleproduzierenden EG-Mitgliedstaaten für den Kohlebereich erschweren erheblich den Marktzugang für andere, kohleexportierende WTO-Mitglieder in diesem Sektor. Im Rahmen der Marktzugangsverhandlungen mit Australien war daher die EG-Kommssion gehalten, eine stand still-Verpflichtung hinsichtlich des auf EG-Ebene aggregierten Umfangs der subventionierten Kohleproduktion einzugehen. Darüber hinaus wird sich die EG bemühen, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Zur Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion werden die Verhandlungspartner spätestens bis zum 31.12.1997 in Konsultationen eintreten. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u.a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EG-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubventionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

13. Übereinkommen über Schutzmaßnahmen

Der bisherige Artikel XIX des GATT erlaubt einer Vertragspartei im Falle einer schwerwiegenden Marktstörung unter bestimmten Voraussetzungen, Einfuhren entsprechend dem Diskriminierungsverbot (erga omnes) und unter Einhaltung einer Kompensationsverpflichtung zu beschränken. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Konditionen führte zur häufigen Anwendung von sog. selektiven Grauzonenmaßnahmen (z.B. Exportselbstbeschränkungen) außerhalb des GATT.

Die Neuregelung der sog. Schutzklausel im Rahmen der Uruguay-Runde enthält nun eine zeitlich befristete Anwendung (4 bzw., einschl. einer zweiten Phase, maximal 8 Jahre) und eine erleichterte Anwendungsmöglichkeit durch eingeschränkte Kompensationsverpflichtung infolge des Verzichts auf Suspendierung vergleichbarer GATT-Rechte durch betroffene Vertragsparteien während der ersten 3 Jahre. Außerdem bestehen Verpflichtungen zur Beendigung bestehender Schutzmaßnahmen (z.B. für deutsche Kohle) spätestens nach 5 Jahren nach Inkrafttreten der Welthandelsorganisation und ein generelles Verbot sog. Grauzonenmaßnahmen (bestehende Maßnahmen müssen spätestens nach 4 Jahren auslaufen). Jeder Mitgliedstaat kann im Anhang des Abkommens einen Ausnahmefall notifizieren, für den eine Auslauffrist bis zum 31.12.1999 gilt. Die EG hat hierfür ihre Vereinbarung mit Japan über den Handel mit Automobilen gemeldet.

Sofern im Verwaltungsausschuß der Nachweis erbracht wird, daß die Marktstörungen überproportional durch einzelne Lieferländer verursacht werden, kann abweichend von der allgemeinen Verpflichtung zur erga omnes-Anwendung von Schutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Quotenmodulation, d.h. eine eingeschränkte selektive Anwendung innerhalb der Initialphase von 4 Jahren, vorgenommen werden. Das Abkommen enthält außerdem für eine Zollunion die Möglichkeit einer auf einzelne Mitgliedstaaten beschränkten, d.h. regionalen Anwendung der Schutzmaßnahmen.

Bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber Entwicklungsländern müssen zum besseren Schutz ihrer Exportinteressen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

14. Anhang 3: Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken

Auf der Halbzeitkonferenz der Uruguay-Runde 1988 in Montreal haben sich die Teilnehmer über die Einrichtung eines Verfahrens zur periodischen Überprüfung der Handelspolitiken (Trade Policy Review Mechanism -TPRM) verständigt. Ziel dieses zunächst vorläufig eingerichteten Verfahrens ist eine umfassende Überprüfung der Handelspolitik einzelner WTO-Mitglieder und deren Auswirkung auf das Welthandelssystem. Mit der Integration des Übereinkommens in die Schlußakte erfolgt die dauerhafte Einrichtung dieses Verfahrens im Rahmen der Welthandelsorganisation.

Das Verfahren zur Überprüfung der Handelspolitiken ist unabhängig von den bereits bestehenden und aus einzelnen Abkommen resultierenden Notifizierungsverpflichtungen. Auf Basis einer weiteren Ministerentscheidung ist eine allgemeine Reform der Notifizierungsverpflichtungen und -verfahren nach Inkrafttreten der Welthandelsorganisation vorgesehen.

15. Anhang 4: Plurilaterale Handelsübereinkommen

Parallel zur Uruguay-Runde wurden von den beteiligten Vertragsparteien Verhandlungen zur Novellierung der vier bereits bestehenden GATT-Kodizes geführt, die nur für ihre Signatarstaaten verbindlich sind. Diese Übereinkommen sind in die Schlußakte integriert. Im einzelnen handelt es sich um folgendes:

Anhang 4 (a): Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen

Die Verhandlungen zur Novellierung des bestehenden Abkommens konnten nicht zum 15.12.1993 abgeschlossen werden. Die beteiligten Vertragsparteien haben sich jedoch darüber verständigt, daß die Verhandlungen über ein neues multilaterales Abkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen bis Ende 1994 abgeschlossen sein sollen.

Sofern dies nicht erreicht werden kann, sieht das WTO-Subventionsabkommen sektorspezifische Regeln für die Gewährung von Subventionen an die Luftfahrtindustrie vor: In zwei von vier vorgesehenen Tatbeständen entfällt für den Luftfahrtsektor die automatische Vermutung einer ernsthaften Schädigung (Beweislastumkehr). Damit kommt einerseits bei angreifbaren Subventionen die Disziplin des Subventionsabkommens nur eingeschränkt zur Anwendung. Andererseits sind abweichend von der allgemeinen Regelung Forschungs- und Entwicklungssubventionen an die Luftfahrtindustrie grundsätzlich angreifbar.

Das bilaterale Abkommen EG/USA über eine verschärfte Disziplin der direkten und indirekten Beihilfen für zivile Großflugzeuge bleibt hiervon unberührt.

Anhang 4 (b): Übereinkommen über Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen zur Erweiterung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen konnten zum 15.12.1993 abgeschlossen werden. Die EG-Kommission hat in den Verhandlungen versucht, die gesamte EG-weite Marktöffnung im Beschaffungswesen zu multilateralisieren. Dazu gehören Waren-, Bau- und Dienstleistungsaufträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte auf drei Ebenen: zentralstaatliche Stellen, sog. subzentrale Stellen und öffentliche und private Auftraggeber, die in den Sektoren Versorgung mit Energie, Wasser und Verkehr tätig sind.

Für die zentralstaatliche Ebene konnte eine vollständige Marktöffnung (Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen) erreicht werden. Die Marktöffnung im subzentralen und im Bereich der Sektoren bleibt dagegen unvollständig und bedeutet eine Bündelung bilateraler Vereinbarungen mit unterschiedlichem Umfang.

Es besteht ein starkes Interesse der Übereinkommens-Teilnehmer, möglichst viele weitere WTO-Mitglieder für die Teilnahme zu gewinnen. Die Beitritts-Bedingungen sind in einer Ministerentscheidung geregelt.

Anhang 4 (c): Internationale Übereinkunft über Milcherzeugnisse
Die internationale Übereinkunft wurde ohne inhaltliche Änderungen in ihrer Fassung von 1979 in die Schlußakte übernommen.

Anhang 4 (d): Internationale Übereinkunft über Rindfleisch
Ebenso wurde diese Übereinkunft in ihrer Fassung von 1979 in die Schlußakte übernommen.

16. Ministerentscheidung über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder
Mit diesem Beschluß und den darin enthaltenen Maßnahmen wird den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen ihrer engeren Integration in den Welthandel Rechnung getragen. Unter Bekräftigung der bereits bestehenden Sonderregelungen wird entschieden, daß die am wenigsten entwickelten Länder nur insoweit Verpflichtungen einzugehen haben, wie es mit ihrem aktuellen Entwicklungsstand vereinbar ist. Auch wird ihnen für die Abgabe der Zollzugeständnislisten und der Verpflichtungslisten im Dienstleistungsbereich, wie sie Art. XI des WTO-Abkommens vorschreibt, bis zum 15.4.1995 zusätzliche Zeit eingeräumt.

Der Beschluß besagt weiterhin, daß eine rasche Umsetzung aller zugunsten der Entwicklungsländer getroffenen Maß-

nahmen erfolgen soll. Für die am wenigsten entwickelten Länder ist ferner eine rasche Vorabgewährung der Meistbegünstigung bei tarifären und nichttarifären Maßnahmen hinsichtlich ihrer besonders exportrelevanten Produkte vorgesehen, sowie eine Überprüfung der Bereiche, in denen das allgemeine Präferenzsystem verstärkt angewendet werden könnte. Zahlreiche weitere Regelungen dienen hauptsächlich exportfördernden Maßnahmen, Absatzförderung und verstärkter technischer Hilfe, um zu einer maximalen Ausnutzung der beschlossenen Liberalisierung zu gelangen.

Bundesrat Drucksache **357/94** (Beschluß)

10.06.94

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 4 (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RBerG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes auch im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel II des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) gewährleistet, daß eine Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz künftig nur ausländischen Anwälten offensteht, die nicht aus einem der Vertragsstaaten des GATS-Abkommens stammen.

Begründung:

Das GATS-Abkommen sieht ausdrücklich nur die Möglichkeit der Zulassung nach § 206 BRAO vor und schließt die Möglichkeit der Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz aus. Im Hinblick auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel II des Abkommens würde jedoch die Erteilung einer einzigen Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RBerG dazu führen, daß dieser Weg anderen Antragstellern aus Vertragsstaaten des GATS-Abkommens nicht mehr versagt werden könnte. Das erreichte Verhandlungsergebnis, daß ausländische Anwälte aus den Vertragsstaaten des GATS-Abkommens Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden müssen und damit derselben Berufsordnung und derselben Berufsaufsicht unterliegen wie deutsche Anwälte, wäre damit gefährdet. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Änderung des Rechtsberatungsgesetzes nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 7 a - neu - (Änderung der Bundesnotarordnung), Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7 a einzufügen:

'Artikel 7 a

Änderung der Bundesnotarordnung

§ 19 a der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Pflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte."

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin

besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,

...

3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird."

3. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 bis 6 wird Absatz 3.

4. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.'

Als Folge ist
Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1, Artikel 7 a und Artikel 7 b treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Nach Artikel 8 des vom Bundestag bereits verabschiedeten Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (BR-Drucks. 463/94), mit dem nationale versicherungsrechtliche Bestimmungen mit gemeinschaftsrechtlichen Regelungen in Einklang gebracht werden, soll § 19 a Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung wie folgt geändert werden:

"Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung gewähren, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte."

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Regelung den bislang durch allgemein genehmigte Versicherungsbedingungen gewährleisteten Mindeststandard bei der Pflichtversicherung von Notaren, der im Interesse der Rechtsuchenden aufrechtzuerhalten ist, ausreichend sicherstellt. Diese Zweifel hat der Bundesrat bereits in seiner Prüfbitte (BR-Drucks. 23/94 - Beschluß -, S. 23) zum Ausdruck gebracht, die allerdings zu keinen Ergänzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Rahmen des Dritten Durchführungsgesetzes geführt hat.

Die vorgeschlagenen zulässigen Deckungsausschlüsse orientieren sich an den Bestimmungen im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte. Die Ausschlußmöglichkeiten sollen verhindern helfen, daß einige besonders gefährliche Risiken, die sich nur bei einer geringen Zahl von Notaren verwirklichen dürften, von der Solidargemeinschaft getragen werden müßten. Eine Beeinträchtigung des Schutzes des rechtsuchenden Publikums wäre damit nicht verbunden, denn in Fällen, in denen der Notar selbst nicht erfolgreich zum Schadensersatz herangezogen werden kann, treten Gruppenanschlußversicherungen bzw. der Vertrauensschadensfonds ein.

...

3. Zu Artikel 7 b - neu - (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 VwGO), Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 7 a ist folgender Artikel 7 b einzufügen:

'Artikel 7 b

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "Planfeststellungsverfahren nach § 7 des Abfallgesetzes" durch das Wort "Verfahren" ersetzt.

2. In Satz 2 werden nach den Wörtern "Satz 1 gilt" die Wörter "auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie" eingefügt.'

Als Folge ist
Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Artikel 1, Artikel 7 a und Artikel 7 b treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

Begründung:

Dieser Vorschlag zur Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO entspricht einer Empfehlung des Rechtsausschusses (Niederschrift, 683. R, 25.05.94, TOP 2, S. 6 ff.) zur bayerischen Initiative zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (BR-Drucks. 327/94). Da ein erhebliches Interesse an einer zügigen Umsetzung des Anliegens besteht, erscheint seine Einbeziehung in den Gesetzentwurf dringend geboten.

...

Zu 1)

Die vorgeschlagene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 stellt klar, daß die durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz geänderte Fassung des § 7 Abfallgesetz an der bisher bestehenden erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts nichts ändert, soweit es um Streitigkeiten geht, die die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als einhunderttausend Tonnen und von ortsfesten Anlagen betreffen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden.

Zu 2)

Durch die vorgesehene Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird klargestellt, daß das Oberverwaltungsgericht auch dann im ersten Rechtszug entscheidet, wenn die Streitigkeit eine Genehmigung betrifft, die an die Stelle einer Planfeststellung in den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 9 VwGO angeführten Verfahren tritt.

4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt es, daß nach langjährigen Verhandlungen die GATT-Uruguay-Runde am 15.04.1994 abgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse zeigen, daß bei wichtigen Verhandlungsgegenständen Regelungen erreicht worden sind, die dazu beitragen können, dem weltweiten Handel mit Gütern und Dienstleistungen bessere Rahmenbedingungen zu schaffen und wirksamer als bisher für die Einhaltung von vereinbarten Regeln für den Handel zu sorgen.

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß die Vereinbarungen bald umgesetzt, konstruktiv angewendet und strikt eingehalten werden. Er sieht dann eine Grundlage, daß die Hoffnung auf ein stärkeres globales Wachstum, welches Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern zugute kommt, verwirklicht werden kann.

Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft erweitern die neuen Regeln des multilateralen Handelssystems die Geschäftsmöglichkeiten, besonders auf den Zukunftsmärkten der Welt, z.B. in Asien oder Lateinamerika. Damit werden entsprechende außenwirtschaftsfördernde Aktivitäten der Länder zugunsten mittelständischer Unternehmen auf schwierigen Märkten unterstützt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre eigenen Außenwirtschaftsaktivitäten zu intensivieren. Es sind dabei konkrete Konzepte und Maßnahmen hinsichtlich der aktuellen weltwirtschaftlichen Herausforderungen zu entwickeln und umzusetzen.

...

Die EU-Kommission sollte veranlaßt werden, auf der Basis der Verhandlungsergebnisse im Rahmen des GATT auf eine weitere Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen, insbesondere für Direktinvestitionen hinzuwirken.

Gleichwohl bleibt festzustellen, daß Einigungen in wichtigen Bereichen des internationalen Wirtschaftsaustausches, wie beispielsweise bei der notwendigen und sinnvollen Liberalisierung von Finanzdienstleistungen und bei der Liberalisierung der internationalen Seeschiffahrt, noch ausstehen.

Der Bundesrat hält es für angebracht, daß die Welthandelsorganisation neue international bedeutsame Probleme behandelt. Er begrüßt es, daß in der Präambel zur Welthandelsorganisation die Zielsetzung, die Umwelt zu schützen und zu erhalten, ausdrücklich festgeschrieben ist. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms im Bereich Umwelt verbindliche Mindeststandards in einem umfassenden multilateralen Verfahren vereinbart werden.

Der Bundesrat hält es auch für erforderlich, daß der Themenbereich Handel und Soziale Normen Gegenstand des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation wird. Allerdings darf das nicht zum Vorwand für protektionistische Absichten im Welthandel werden. Diese Fragen sollen in einem konstruktiven Dialog mit den betroffenen Ländern behandelt werden.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Aufbaus der WTO, der Implementierung der in den Abkommen vorgesehenen Regelungen sowie angesichts der mittelfristig zu erwartenden Anschlußverhandlungen über weitere Liberalisierung im Welthandel bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich nachhaltig für eine Aufnahme/Fortsetzung von Verhandlungen über

- weitere Zollabsenkungen in Teilbereichen,
- die Öffnung der Märkte für Finanzdienstleistungen,
- die Liberalisierung der internationalen Seeschiffahrt

einzusetzen.

Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen, als Sitz der Welthandelsorganisation Bonn zu vereinbaren.